



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

**Pram**

2022-124877



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im August 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 21. Februar 2022 bis 21. April 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Pram vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Pram und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Pram umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>19</b>
DARLEHEN .....	19
KASSENKREDIT .....	21
GELDVERKEHRSSPESEN .....	21
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN .....	21
HAFTUNGEN.....	21
<b>PERSONAL</b> .....	<b>22</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
ALTEN- UND PFLEGEHEIM (PERSONALKOSTENÜBERNAHME) .....	23
ORGANISATION.....	23
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	24
KOLLEG:INNENBEZIEHUNGEN .....	24
ARBEITSZEIT .....	24
BEZUGSVERRECHNUNG .....	25
SCHÜLERAUSSPEISUNG BESCHÄFTIGUNGSMAß.....	26
DIENSTVERGÜTUNG EDV .....	26
REINIGUNG .....	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	27
<b>BAUHOF</b> .....	<b>28</b>
GEMEINDESTRÄßEN.....	29
WINTERDIENST.....	30
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>31</b>
WASSERVERSORGUNG .....	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
ABFALLBESEITIGUNG .....	35
KINDERBETREUUNG.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT .....	38
SCHÜLERHORT.....	39
SCHÜLERAUSSPEISUNG .....	40
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>42</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	42
VOLKSSCHULE .....	42
MITTELSCHULE.....	43
MEHRZWECKHALLE UND KULTURSAAL .....	43
FEUERWEHRWESEN.....	44
INSTANDHALTUNGEN.....	44
VERSICHERUNGEN .....	46
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	46
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	46
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	47
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	47
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	47
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	48
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	48

VERWALTUNGSABGABEN .....	49
HUNDEABGABE.....	49
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>50</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	51
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>52</b>
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	52
GENERALSANIERUNG KINDERGARTEN .....	52
UNTERHALTUNG VON FLIEßGEWÄSSERN UND STRAßENBAU „GRIES“ .....	53
BRUNNENBAU PRAMWALD UND HAUSANSCHLÜSSE (KANAL) .....	53
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	54
INVESTITIONSVORSCHAU.....	54
GEWÄHRUNG VON BEDARFSZUWEISUNGEN .....	54
<b>GEMEINDE-KG.....</b>	<b>55</b>
ALLGEMEINES .....	55
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE .....	55
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>56</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Der Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 und 2021 ergab unter Einrechnung der investiven Gebarung ein Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rund 93.700 Euro bzw. rund 170.200 Euro. Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte.

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen verfügbar ist. Dies war im Haushaltsjahr 2020 mit rund 24.700 Euro kaum möglich, da die Corona-Krise die Ertragsanteile wesentlich einbrechen ließ. Hingegen zeigte die freie Finanzspitze mit rund 196.800 Euro im Jahr 2021 ein beträchtlich besseres Ergebnis, welches vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen ist.

Im Ergebnishaushalt 2020 und 2021 wurden negative Nettoergebnisse von rund 337.300 Euro bzw. rund 204.500 Euro ausgewiesen. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Grundlegend war zu bemängeln, dass der Voranschlag 2020 sowie der Voranschlag 2021 erst mit Juli 2020 bzw. Juni 2021 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgelegt wurden, obwohl der Voranschlag so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen ist, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist künftig der Voranschlag für jedes Jahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam wird. Darüber hinaus konnten die Nachtragsvoranschläge 2020 und 2021 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht zu Kenntnis genommen werden, da diese Elemente enthielten, die gesetzlichen Bestimmungen widersprachen.

Trotz mehrmaliger Urgezen durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurden die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Anspruchskriterien betreffend Härteausgleichsfonds für das Haushaltsjahr 2020 nicht vorgelegt. Der Anspruch der Marktgemeinde Pram aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds hätte im Jahr 2020 rund 7.700 Euro betragen. Somit kam es auch zu keiner Auszahlung der Mittel. Einnahmelmöglichkeiten, die sich der Gemeinde im Hinblick auf die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds bieten, sind künftig zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation zu lukrieren.

## Fremdfinanzierungen

Der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2021 in Höhe von 5.550.600 Euro bzw. rund 3.380 Euro je Einwohner ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten betrug im Finanzjahr 2021 rund 340.000 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 231.200 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 108.800 Euro verblieb. Der wesentlich niedrigere Nettoschuldendienst im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 begründet sich durch die Gewährung einer einmaligen KPC-Förderung für das Vorhaben „WVA – BA 04“ in Höhe von rund 37.100 Euro.

Aufgrund der hohen Pro-Kopf-Verschuldung und der 2 zu erwartenden neuen Darlehen für die Sanierung der Mehrzweckhalle (200.000 Euro) bzw. für den Grundankauf für das geplante Feuerwehrhaus (150.000 Euro) sollte nun eine Konsolidierungsphase in Hinblick auch auf die Außenstände in der investiven Gebarung folgen. In Bezug auf die hohen Verbindlichkeiten einschließlich der Fehlbeträge in der investiven Gebarung ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich (Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird).

## **Personal**

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Marktgemeinde Pram zwischen 21,6 % und 22,4 %. Die Werte liegen in einem durchschnittlichen Bereich. Es ist jedoch anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht von der Gemeinde geführt werden. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 28.000 Euro und rund 43.000 Euro bewegten. Der Ergebnishaushalt zeigte hingegen im Vergleichszeitraum ein negatives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 13.900 Euro pro Jahr, da erstmals die Auflösung von Investitionszuschüssen bzw. die Abschreibung dargestellt wurde. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 94 %. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich der Bereich „Wasserversorgung“ kostendeckend geführt bzw. ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

### **Abwasserbeseitigung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 ebenfalls stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 3.000 Euro und rund 43.700 Euro bewegten. Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein negatives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 38.400 Euro pro Jahr, wobei für das Jahr 2020 eine Bereinigung im Zuge der Fehlkontierungen (Verwechslung Tilgungs- und Zinszuschüsse) vorgenommen wurde. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 92 %. Für das Jahr 2022 (Voranschlag) wurde im Ergebnishaushalt bereits ein negatives Nettoergebnis von 81.600 Euro präliminiert. Es wird empfohlen, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

### **Kindergarten**

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde in den Jahren 2020 und 2021 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 26,60 Euro bzw. 27,50 Euro je Kind eingehoben, welcher nicht ausgabendeckend war. Die Ausgabendeckung lag durchschnittlich bei rund 54 Euro pro Jahr. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts sollte die Gemeinde kostensenkende Maßnahmen überlegen.

### **Schülerauspeisung**

Die Einrichtung verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge von rund 15.900 Euro bzw. rund 13.900 Euro. Grund für den geringfügig höheren Abgang im Jahr 2020 waren verminderte Leistungserlöse durch die erfolgten Schließungen der Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 15.000 Essensportionen ausgegeben. Die Portionspreise wurden im Prüfungszeitraum nicht erhöht, wobei aktuell für Klein- und Kindergartenkinder 2,30 Euro, für Schüler der Volks- und Mittelschule 2,80 Euro und für Erwachsene 4,20 Euro brutto zu entrichten sind. Für das Jahr 2021 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 0,90 Euro pro Essensportion. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerauspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Um sich diesem Grundsatz anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2022/23 ein Essensbeitrag von 3 Euro für Kindergartenkinder, 3,50 Euro für Schüler und 5 Euro für Erwachsene eingehoben werden. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Amtsgebäude sind neben dem Gemeindeamt auch 6 Gemeindewohnungen und eine Zahnarztpraxis sowie ein Schülerhort untergebracht. Die Mietzinse liegen zwischen 5,22 Euro und 6 Euro je Quadratmeter und sind als marktkonform zu erachten. Eine Wertsicherung wird jährlich durchgeführt, wobei festzustellen war, dass sämtliche Mietverträge grundsätzlich auf die auszugehende Indexbasis hinweisen, allerdings beinhalten die Verträge keine explizite Vereinbarung über die Wertsicherung. Eine Wertsicherung ist nur möglich, wenn es diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung im Mietvertrag gibt. Die Gemeinde hat – bei befristeten Mietverträgen nach Ablauf der vereinbarten Zeit – eine Wertsicherungsklausel in die Mietverträge aufzunehmen.

### **Feuerwehren**

Der Gemeinderat hat im Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Allerdings waren in den Rechenwerken Einnahmen durch Einsatzverrechnungen ersichtlich. Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Die Marktgemeinde Pram bezieht ihre Wärme für ihre gemeindeeigenen Objekte ausschließlich aus dem Nahwärmenetz (Hackschnitzel). Die Gesamtausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 61.100 Euro pro Jahr. In der Heizsaison 2020/2021 wurden insgesamt rund 564 MWh mit Gesamtkosten von rund 66.100 Euro brutto abgerechnet. Dies entspricht einem MWh-Preis von 117,18 Euro und liegt wesentlich über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009. Laut Biomasseerlass des Landes OÖ wäre in diesem Zeitraum ein maximaler MWh-Preis von 104,32 Euro noch akzeptabel. Die Gemeinde hat in Anlehnung an den Biomasseerlass des Landes OÖ mit dem Wärmelieferanten Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

In der Gemeinde werden noch keine Infrastrukturkostenbeiträge bzw. Baulandsicherungsverträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch mit den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, ist die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen verpflichtend. Gemäß § 16 ROG 1994 empfiehlt es sich, künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abzuschließen.

### **Aufschließungsbeiträge**

Die Parzellen 3614, 4028 und 59/2 liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Die Parzelle mit der Nummer 3104 liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- und Kanalstrang. Da die Erhaltungsbeiträge für Wasser vorgeschrieben werden, betrifft die Verjährung nur die Aufschließungsbeiträge für Kanal und Verkehr. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.



## **Bereitstellungsgebühr**

Laut der gültigen Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 190 Euro jährlich eingehoben. Dadurch können Einnahmen von durchschnittlich rund 2.100 Euro pro Jahr lukriert werden. Allerdings ist in der Wassergebührenordnung keine Gebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage vorgesehen. Die Marktgemeinde Pram sollte auch in der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorsehen.

## **Freizeitwohnungspauschale**

Der Gemeinderat hat sich bis zum Jahr 2021 gegen die Vorschreibung der Freizeitwohnungspauschale einschließlich des Zuschlags ausgesprochen. Eine Einhebung beider Abgaben soll erst ab dem Jahr 2022 erfolgen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 13. Jänner 2022 liegt vor. Der Gemeinde hat gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 die zu entrichtende Abgabe zu eruiieren, entsprechend einzuheben und abzuführen. Inwieweit eine Nachforderung der Freizeitwohnungspauschale seit Inkrafttreten des Gesetzes besteht, ist mit der zuständigen Stelle beim Land OÖ abzuklären.

## **Verwaltungsabgaben**

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während unserer Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

Die Gemeinde hat, über Antrag der Eigentümer, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

## **Gemeindevertretung**

### **Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben der Bürgermeisterin wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass die Bürgermeisterin die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2021 nicht einhielt. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher von der Bürgermeisterin einzuhalten sind.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2020: 1 Sitzung, 2021: 2 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen. Da seit der Buchhaltungsumstellung (Kameralistik auf VRV 2015) beträchtliche Abgänge bestehen, wird dem Gremium auch nahegelegt, in seinen Sitzungen die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln.

## **Investitionen**

Mit der VRV 2015 fielen Soll- und Ist-Buchungen zur Gänze weg und es konnte ein Ausgleich der Überschüsse und Fehlbeträge, die sich bis zum 31. Dezember 2019 kumuliert haben, nicht mehr erfolgen. Etwaige Überschüsse oder Abgänge mussten manuell im Nachtragsvoranschlag 2020 bzw. spätestens im Rechnungsabschluss 2020 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als Finanzierungssaldo übernommen werden. Wie bereits angemerkt, stellte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen seit dem Jahr 2020 im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung fest, dass die kumulierten IST-Abgänge aus dem Rechnungsabschluss 2019 nicht mehr in den Folgejahren (2020 und 2021) ausgewiesen wurden.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurde bei der Gebarungseinschau auch das Haushaltsjahr 2019 miteinbezogen, wobei festzustellen war, dass bei insgesamt 5 Bauvorhaben IST-Überschüsse bzw. IST-Abgänge in Höhe von insgesamt rund 270.300 Euro bestanden, die seit dem Jahr 2020 nicht mehr in den Rechenwerken (VRV 2015) aufscheinen.

Die Gemeinde hat die IST-Überschüsse bzw. die IST-Abgänge der einzelnen investiven Einzelvorhaben des außerordentlichen Haushalts aus dem Rechenwerk 2019 im Nachtragsvoranschlag 2022 (VRV 2015) bzw. spätestens im Rechnungsabschluss 2022 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als Finanzierungssaldo zu übernehmen. Die Gemeinde hat künftig bei Bauvorhaben ein entsprechendes Augenmerk auf die finanzielle Abwicklung zu richten und dies auch in den Rechenwerken abzubilden.

## **Gewährung von Bedarfszuweisungen**

Neben der Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat ist auch ein Protokollauszug an die Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Zuge der Durchsicht der laufenden Bauvorhaben war festzustellen, dass bei den Projekten „LED-Straßenbeleuchtung“ und „Sanierung Mehrzweckhalle“ bereits Aufträge vergeben wurden, obwohl die Beschlussfassung des Finanzierungsplans sowie die Protokollauszüge nicht vorlagen. Aufgrund der Gegebenheiten werden voraussichtlich bereits gewährte BZ rückzuerstatten sein. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind jedenfalls die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu beachten.

## **Gemeinde-KG**

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Musikprobenraumbau“ abgewickelt. Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt jährliche Überschüsse von durchschnittlich rund 2.300 Euro. Die Überschüsse ergaben sich hauptsächlich durch die Vereinnahmung der Mieten einschließlich der Betriebskostenersätze. Durch die Vermietung konnten jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 1.600 Euro lukriert werden. Die Betriebskosten beliefen sich auf durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Jahr.

Offene Darlehen bzw. erforderliche Annuitätendienste waren im Prüfungszeitraum keine zu bestreiten. Das Girokonto wies am Ende des Rechnungsjahres 2021 ein Guthaben in Höhe von rund 12.800 Euro auf. Im Hinblick auf den bestehenden Überschuss in der „Gemeinde-KG“ wird eine Rückführung der liquiden Mittel in Form einer Gesellschafterentnahme in den Gemeindehaushalt empfohlen. Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat die Marktgemeinde Pram die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	20,3
Seehöhe (Hauptort):	435 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	68

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	53,5
Güterwege (km):	10
Landesstraßen (km):	15,96

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	6	3		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.837
Registerzählung 2011:	1.730
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.640
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.665
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.859
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.900

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	30,5
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	26,4
Druckleitungen (km):	4,7
Pumpwerke Kanal:	7

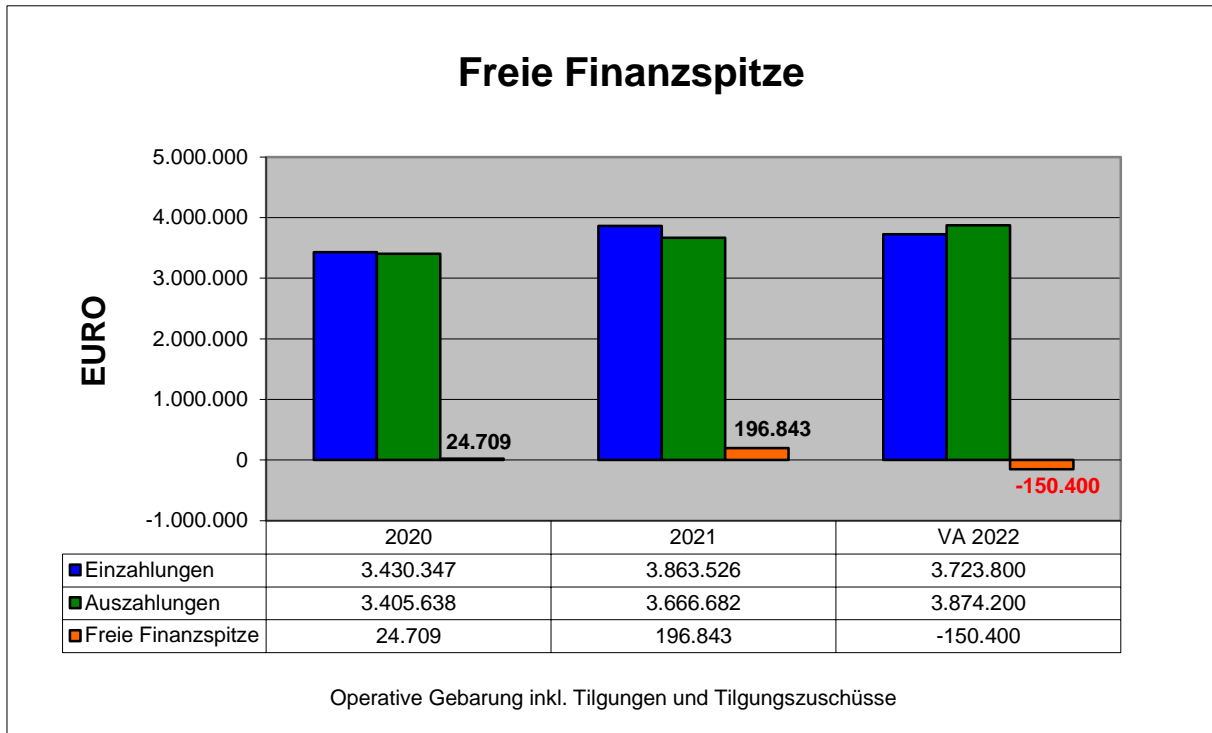
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		3.875.894	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		170.215	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		54 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.135	Rang (Bezirk / OÖ):*	15 / 188

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	3 Gruppen, 61 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 23 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 64 Schüler
Mittelschule:	7 Klassen, 108 Schüler
Musikschule:	82 Schüler

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>VA 2022</b>
Saldo operative Gebarung	231.483	334.031	94.600
- Tilgungen	257.092	270.867	328.900
+ Tilgungszuschüsse	50.318	133.679	83.900
+ Zuführungen von Eigenmitteln	0	0	0

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen verfügbar ist. Dies war im Haushaltsjahr 2020 kaum möglich, da die Corona-Krise die Ertragsanteile wesentlich einbrechen ließ. Hingegen zeigte die freie Finanzspitze im Jahr 2021 ein beträchtlich besseres Ergebnis, welches vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen war.

Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Schuldentilgung ergibt sich im Voranschlag 2022 eine negative freie Finanzspitze in Höhe von 150.400 Euro.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>			
	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>VA 2022</b>
Erträge	3.734.897	4.062.028	3.952.400
Aufwendungen	3.993.767	4.266.562	4.382.000
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-258.870</b>	<b>-204.534</b>	<b>-429.600</b>
Entnahme von Rücklagen	20.300	0	7.000
Zuweisung an Rücklagen	99.091	0	0
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-337.661</b>	<b>-204.534</b>	<b>-422.600</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Ergibt sich gemäß Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	17.587.026	16.441.270	-1.145.756
Kurzfristiges Vermögen	158.425	238.584	80.159
<b>Summe</b>	<b>17.745.451</b>	<b>16.679.854</b>	<b>-1.065.597</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.210.142	5.764.159	-445.983
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.530.362	5.462.867	-67.495
Langfristige Fremdmittel	5.914.513	5.369.133	-545.380
Kurzfristige Fremdmittel	90.434	83.695	-6.739
<b>Summe</b>	<b>17.745.450</b>	<b>16.679.854</b>	<b>-1.065.597</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2020 ergibt.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 97.900 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2021 bereits rund 44 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich eine Nettovermögensquote von rund 67 %, das bedeutet, dass die Gemeinde ihr Vermögen in vergleichsweise geringem Ausmaß durch eigene Mittel finanzieren konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass die Quote nur durch hohe Investitionszuschüsse erreicht wurde. Hingegen errechnet sich in der „Gemeinde-KG“ eine deutlich höhere Nettovermögensquote von annähernd 100 %.

### **Eröffnungsbilanz 2020**

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 16.529.900 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Maschinen). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den Forderungen und aus den liquiden Mitteln an Bar- und Giralgeld sowie Zahlungsmittelreserven (insgesamt rund 158.425 Euro).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie der langfristigen Forderungen waren teilweise Mängel festzustellen:

- Die im Amtsgebäude befindlichen Gemeindewohnungen wurden nicht erfasst.
- Die Abschreibungszeiträume für den Wirtschaftshof und die Verkehrszeichen sowie Geschwindigkeitsgeräte wurden teilweise falsch hinterlegt.
- Die zu erwartenden Tilgungszuschüsse wurden in den langfristigen Forderungen nicht zur Gänze berücksichtigt.

*Die Abschreibungszeiträume sind zu korrigieren und die Gemeindewohnungen nachträglich in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Sind die Wohnungsflächen nicht genau feststellbar, sollte die Einholung eines Flächengutachtens durch einen externen Dienstleister angedacht werden.*

Die Passivseite der EB stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen. Das Nettovermögen ist als Ausgleichsposten zwischen Fremdmitteln und Vermögen in der Vermögensrechnung definiert und mit dem „Eigenkapital“ eines Unternehmens vergleichbar.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich fast ausschließlich aus Siedlungswasserbaudarlehen in Höhe von insgesamt rund 5.914.500 Euro. Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) weisen einen Wert von rund 90.400 Euro aus und setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Das kurzfristige Vermögen ist deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, was bedeutet, dass die Liquidität der Gemeinde zum Zeitpunkt der Erstellung der EB gegeben war.

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Pram enthielt keinen Hinweis auf die verwendeten Bewertungsmethoden. Gemäß § 38 Abs. 3 VRV 2015 ist die Methode der Vermögensbewertung bei der erstmaligen Vermögenserfassung in der Eröffnungsbilanz anzuführen.

Für die „Gemeinde-KG“ wurde keine Eröffnungsbilanz erstellt. Aufgrund der Auflösung der „Gemeinde-KG“ per 31. Dezember 2021 ist das Gesamtvermögen an die Marktgemeinde Pram zu übertragen und nachträglich in das Vermögen aufzunehmen.

## Härteausgleich – Verteilungsvorgang 2

Antragsberechtigt sind grundsätzlich jene Gemeinden, die den Haushaltsausgleich erreichen, jedoch nicht die notwendigen Eigenmittel für investive Einzelvorhaben aufbringen können. Um Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erhalten zu können, müssen die antragstellenden Gemeinden ebenfalls sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien erfüllen. Die Antragstellung hat bis 31. Jänner des jeweiligen Haushaltsjahres zu erfolgen, welcher dem beschlossenen Voranschlag beizulegen ist.

Grundlegend war zu bemängeln, dass der Voranschlag 2020 sowie der Voranschlag 2021 erst mit Juli 2020 bzw. Juni 2021 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgelegt wurde, obwohl der Voranschlag so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen ist, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

*Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Oö. GemO 1990 § 74 ff.) ist der Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam wird.*

Darüber hinaus konnten die Nachtragsvoranschläge 2020 und 2021 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht zu Kenntnis genommen werden, da diese Elemente enthielten, die gesetzlichen Bestimmungen widersprachen.

Trotz mehrmaliger Urzungen durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurden die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Anspruchskriterien betreffend Härteausgleichsfonds für das Haushaltsjahr 2020 nicht vorgelegt. Der Anspruch der Marktgemeinde Pram aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds hätte im Jahr 2020 rund 7.700 Euro betragen. Somit kam es auch zu keiner Auszahlung der Mittel.

*Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde im Hinblick auf die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds bieten, sind künftig zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation zu lukrieren.*

## Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Jänner 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-120.500	-26.300	11.200	-255.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-341.700	-188.500	-471.500	-151.500

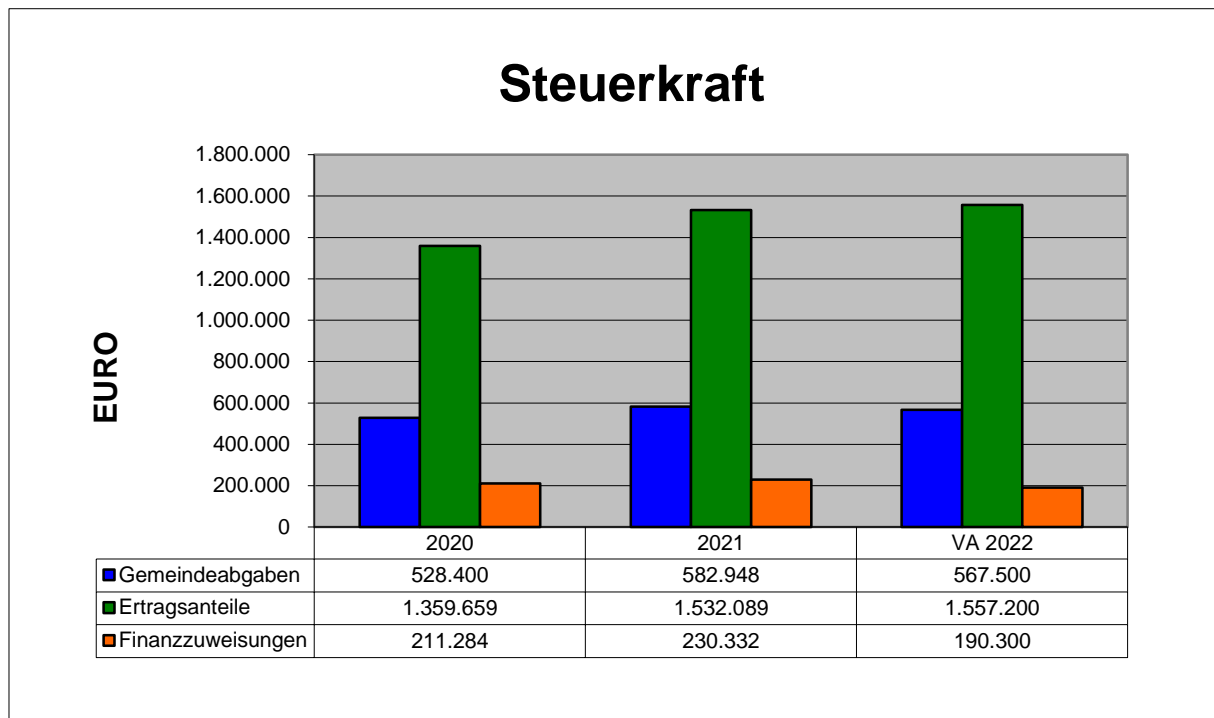
Neben den Ertragsanteilen und den Finanzaufweisungen bilden in der Gemeinde auch die Gemeindeabgaben mit rund 25 % wesentliche Einnahmequellen. Da auch weiterhin mit keinem Bevölkerungswachstum in der Gemeinde gerechnet werden kann, ist auch tendenziell mit einer Schwächung ihrer Finanzkraft bzw. nicht mit höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen zu rechnen.

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

*Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.*



## Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 12,7 % bzw. rund 172.400 Euro erhöht haben. Die Corona-Krise ließ die Ertragsanteile 2020 beträchtlich einbrechen. Aufgrund der immer besser werdenden Konjunktur und Arbeitsmarktlage im Jahr 2021 legte somit auch das Abgabenaufkommen respektive die Ertragsanteile enorm zu. Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 insgesamt 70.000 Euro, die im Zuge des Gemeindepakets 2020 für kommunale Investitionen gewährt wurden.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 555.700 Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2021 zu rund 25 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Pram zu den finanzkräftigeren Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG. Hingegen erhielt die Gemeinde geringfügige Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 86.800 Euro pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Kommunalsteuer	376.489	425.499	415.000
Grundsteuer B	112.037	114.769	111.300
Grundsteuer A	15.258	17.508	17.200
Erhaltungsbeiträge	10.719	13.131	10.800
Ertragsanteile	1.359.659	1.532.089	1.557.200

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtige Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2021 aus dem Strukturfonds (Land) rund 128.800 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

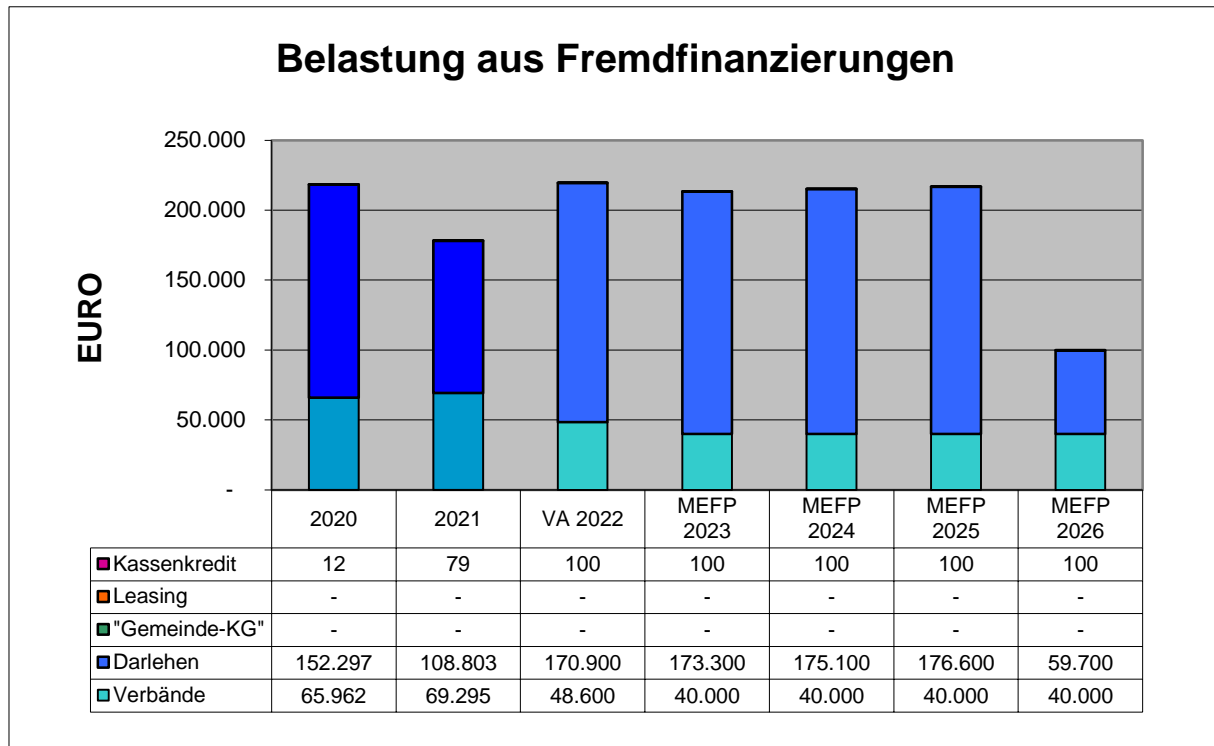
Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Marktgemeinde Pram eine Finanzkraft von 1.135 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 15. Finanzkraftrang von 34 Gemeinden im Bezirk Grieskirchen und den 188. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

### **Vorsteuerabzug Gemeindeamt**

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einem hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird im Zuge der Buchung ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vorgenommen. Positiv angemerkt wird, dass auch im Bereich Bauhof von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 340.000 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 231.200 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 108.800 Euro verblieb. Der wesentlich niedrigere Nettoschuldendienst im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 begründet sich durch die Gewährung einer einmaligen KPC-Förderung für das Vorhaben „WVA – BA 04“ in Höhe von rund 37.100 Euro.

Festzustellen war, dass die Gemeinde für mehrere Vorhaben im Siedlungswasserbau Tilgungersatz erhielt, die den Zinssätzen zugeordnet wurden. Dies betraf in Summe rund 51.700 Euro im Jahr 2020, was sich folglich auch im Vermögenshaushalt auswirkt. Im Zuge der Fehlkontierung kam es dadurch zu keiner Verminderung der langfristigen Forderungen. Darüber hinaus war zu ersehen, dass im Jahr 2020 eine Tilgungsrate (ABA – BA 07) in Höhe von rund 17.400 Euro als Zinsen verbucht wurde.

*Künftig ist darauf zu achten, dass die Schuldendienstsätze einschließlich den zu leistenden Tilgungen und Zinsen den richtigen Konten zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Vermögenshaushalt sind die langfristigen Forderungen dahingehend richtig zu stellen.*

Die Gemeinde hat im Jahr 2021 die Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie umgestellt und dabei als Finanzierungsform ein Contracting-Modell abgeschlossen. Hierfür ist neben den diversen Förderungen auch ein Bankdarlehen im behördlich genehmigten Finanzierungsplan in Höhe von rund 15.700 Euro vorgesehen, welches in der obigen Grafik nicht dargestellt wurde, da dieses mittels Kassenkredit finanziert wird.

Darüber hinaus laufen derzeit die Kostendämpfungsverfahren für die Großbauvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“ und „Sanierung Mehrzweckhalle“, für die künftig ein aliquoter Annuitätendienst aufzubringen sein wird.

Die Verringerung des Nettoaufwands ab dem Jahr 2025/2026 steht im Zusammenhang mit dem Auslaufen mehrerer Siedlungswasserbaudarlehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Schulden (hoheitlicher Bereich)	323.818 Euro	306.351 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	5.333.603 Euro	5.062.782 Euro
Haftungen	250.713 Euro	181.418 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.908.134 Euro</b>	<b>5.550.551 Euro</b>
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019)	1.695 EW	1.640 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>3.486 Euro</b>	<b>3.384 Euro</b>

Es wird angemerkt, dass rund 94 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2021 in Höhe von 5.550.600 Euro bzw. rund 3.380 Euro je Einwohner ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen.

Aufgrund der hohen Pro-Kopf-Verschuldung und der 2 zu erwartenden neuen Darlehen für die Sanierung der Mehrzweckhalle (200.000 Euro) bzw. für den Grundankauf für das geplante Feuerwehrhaus (150.000 Euro) sollte nun eine Konsolidierungsphase in Hinblick auch auf die Außenstände in der investiven Gebarung folgen.

*In Bezug auf die hohen Verbindlichkeiten einschließlich der Fehlbeträge in der investiven Gebarung ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich (Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird).*

Auffallend war, dass sich bei rund 2 Drittel der 17 aushaftenden Darlehen die Zinssätze zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung über 1 % und somit aufgrund der aktuellen Zinslage nicht im marktkonformen Bereich bewegten. Die Zinsen lagen zwischen 1,09 % und 1,38 %. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz von 1 % bzw. 2 % und betreffen Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

*Hinsichtlich der aktuellen hohen Zinssätze könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Ebenfalls wäre auch eine vorzeitige Darlehenstilgung anzudenken.*

Betreffend der Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes trat die Gemeinde erstmalig im Jahr 2018 mit dem betroffenen Kreditinstitut in Kontakt. Festgehalten wird, dass noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung bzgl. einer Reduktion des Aufschlags durch einen negativen variablen Zinssatz bei Gemeinden vorliegt.

Bei den durchgeführten Darlehensauschreibungen war zu ersehen, dass des Öfteren nur 2 Banken zur Angebotslegung eingeladen wurden. Positiv angemerkt wird, dass bei den Stichproben die Bestbieter immer den Zuschlag erhielten.

*Künftig wird empfohlen, neben der ortsansässigen Bank zumindest auch 2 überörtliche Kreditinstitute zur Angebotslegung einzuladen.*

Im Nachweis der Darlehensschulden befinden sich die angegebenen Werte zum Teil nicht auf dem aktuellen Stand, da beispielsweise Tilgungen als Zinsen verbucht wurden und dies folglich die Buchwerte verfälscht.

*Der Nachweis über Darlehensschulden ist zu aktualisieren.*

### **Kassenkredit**

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit 840.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei nur ein Institut ein Angebot legte. Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nur minimal beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Der Sollzinssatz für den Kassenkredit beträgt 0,48 % und ist als marktkonform zu bezeichnen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein positiver Kontostand von rund 243.700 Euro (23. Februar 2022) vorhanden.

### **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.900 Euro und rund 3.500 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 2.500 Euro. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem örtlichen Bankinstitut.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen.*

### **Rücklagen und Beteiligungen**

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2021 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 417.000 Euro, wobei nur rund 5.300 Euro dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Zum Stichtag 1. Jänner 2020 hält die Gemeinde Beteiligungen in Höhe von rund 39.500 Euro, die sich aus einem Genossenschaftsanteil (38.500 Euro), einem Geschäftsanteil (7,27 Euro) sowie einer Pflichteinlage bei der „Gemeinde-KG“ (1.000 Euro) zusammensetzen.

Im Rechnungsabschluss 2020 bezifferte sich das Nettovermögen der „Gemeinde-KG“ auf rund 444.700 Euro, im Vermögenhaushalt der Marktgemeinde Pram war jedoch ein unveränderter Beteiligungswert von rund 39.500 Euro ausgewiesen. Auch der Nachweis der unmittelbaren Beteiligungen weist seit der Einführung der VRV 2015 nach wie vor keine Werte aus.

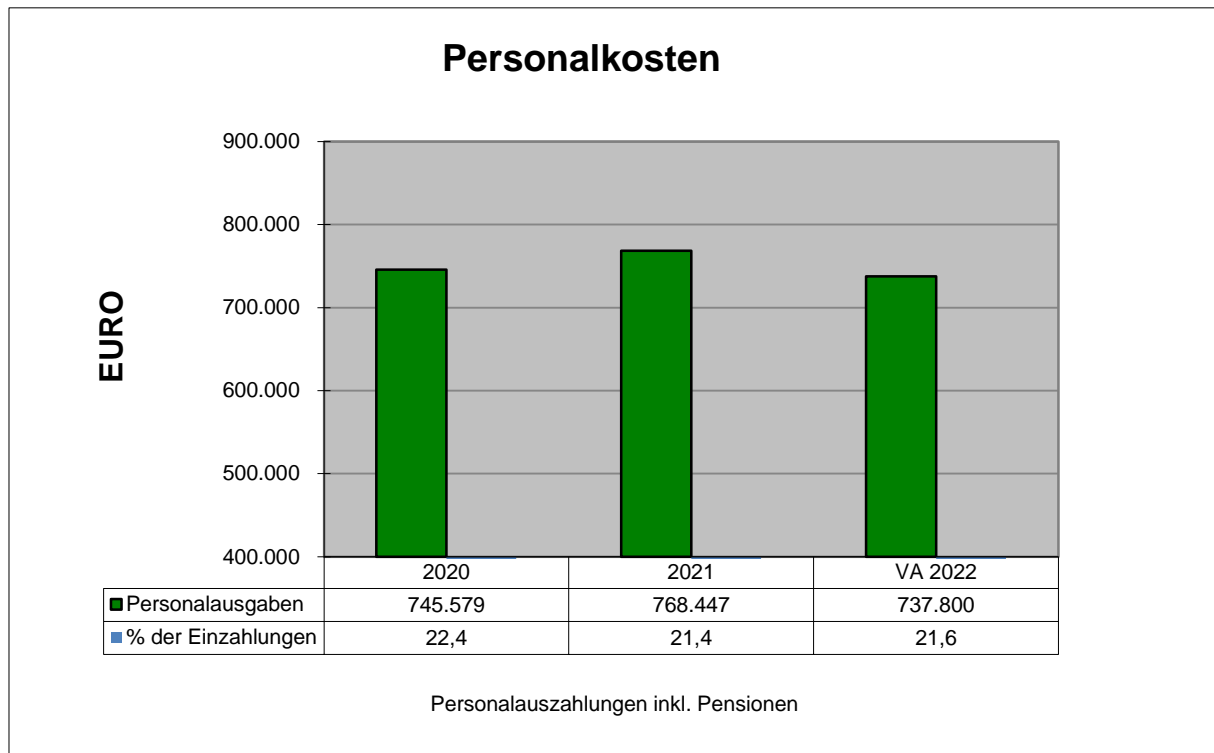
Gemäß § 23 VRV 2015 ist eine bereits vorhandene Beteiligung zum Rechnungsabschlussstichtag mit dem Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Ferner ist bei einer Erhöhung des Beteiligungswerts über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus, der Differenzbetrag als Neubewertungsrücklage in der Vermögensrechnung auszuweisen. Sollte sich der Beteiligungswert in den Folgejahren verringern oder erhöhen, ist neben der Beteiligung auch die Neubewertungsrücklage in der Folgebewertung zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Da die Gemeinde im Jahr 2022 (GR-Beschluss vom 13. Jänner 2022) die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen hat, ist eine Neubewertung der Beteiligung dahingehend hin-fällig.

### **Haftungen**

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2021 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 181.500 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft größtenteils den Reinhaltverband „Oberes Pramtal“. Gegenüber dem Jahr 2020 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 69.300 Euro. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Tilgungen der aushaftenden Darlehen zurückzuführen.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Marktgemeinde Pram zwischen 21,6 % und 22,4 %. Die Werte liegen in einem durchschnittlichen Bereich. Es ist jedoch anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube und Hort) nicht von der Gemeinde geführt werden. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die Personalausgaben im Jahr 2020 beinhalten eine Abfertigungsleistung aufgrund des Übertritts des damaligen Amtsleiters in den Ruhestand (März 2020) von rund 18.900 Euro sowie einer Jubiläumszuwendung von rund 8.800 Euro. Im Zuge der Pensionierung wurde der Posten des Amtsleiters mit Mai 2020 neu besetzt. Im Jahr 2021 war ebenfalls eine Abfertigung in der Verwaltung in Höhe von 30.100 Euro zu leisten. Im November 2021 wurde eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden aufgenommen.

Der Personalaufwand beinhaltet die Pensionsbeiträge<sup>1</sup>, die sich seit Jahren jährlich erhöhen. Darüber hinaus sind seit der Einführung der VRV 2015 auch Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, wobei festzustellen war, dass diese von der Gemeinde nach wie vor nicht präliminiert werden.

*Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind für die oben genannten Zahlungsverpflichtungen entsprechende Rückstellungen zu bilden und im Rechnungsabschluss auszuweisen.*

<sup>1</sup> Gemäß Voranschlagserlass 2021 ist für Beamte des Dienst- und Ruhestandes sowohl aus dem Beitrag des Beamten als auch der Gemeinde das 7-fache des Beamtenbeitrags zu budgetieren.

Bei der Marktgemeinde Pram waren im Jahr 2021 insgesamt 21 Mitarbeiter:innen (MA) mit 13,01 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>MA</b>	<b>PE</b>
Allgemeine Verwaltung	7	4,50
Bauhof	3	2,25
Reinigung – sämtliche Einrichtungen	6	3,86
Schülerspeisung	2	1,00
Schulwart – VS, NMS, LMS	1	1,00
Busbegleitung	2	0,40
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>13,01</b>

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.859 Einwohner laut GR-Wahl 2015) im Jahr 2021 ergaben:

<b>Bereich</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>Aufwand je Einwohner</b>
Hauptverwaltung	361.834 Euro	195 Euro
Bauhof	120.476 Euro	65 Euro
Mittelschule	60.362 Euro	32 Euro
Schülerspeisung	38.183 Euro	21 Euro
Volksschule	42.209 Euro	23 Euro
Musikschule	20.593 Euro	11 Euro
Kindergarten	12.588 Euro	7 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>656.245 Euro</b>	<b>353 Euro</b>

### **Allgemeine Verwaltung**

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 7 Dienstposten mit 4,50 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

### **Dienstpostenplan**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Jänner 2022 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2022 den Dienstpostenplan neu beschlossen und dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

### **Alten- und Pflegeheim (Personalkostenübernahme)**

Die Marktgemeinde Pram hat mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 dem SHV Grieskirchen das Alten- und Pflegeheim Pram übertragen. Im Zuge der Übernahme wurde sämtliches zum Vertragsstichtag beschäftigte Personal vom SHV übernommen. Jedoch sind laut Gestellungsvertrag die Abfertigungs- und Jubiläumsansprüche einzelner Dienstnehmer, die bis zum Stichtag der Übernahme erworben wurden, von der Gemeinde zu übernehmen. Gemäß dieser Vereinbarung mussten dafür Personalkosten in Höhe von rund 57.500 Euro im Haushaltsjahr 2021 aufgewendet werden, die ausgabenseitig auf dem Ansatz „859 – Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ verbucht wurden.

### **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat letztmalig am 17. Oktober 2019 beschlossen.

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde im September 2020 überarbeitet und entspricht vereinzelt nicht den aktuellen Gegebenheiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die in der Gemeinde vorliegen.

Auch war festzustellen, dass im Zuge des Amtsleiterwechsels im Jahr 2020 diverse Agenden des Amtsleiters beim Bauamtsbediensteten verblieben, wodurch mitunter im Prüfungszeitraum vermehrt Überstunden anfielen.

*In diesem Zusammenhang sind für die einzelnen Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein aktualisierter Geschäftsverteilungsplan zu erstellen. Darüber hinaus wird angeregt, die Kernverwaltung einer Aufgabenkritik zu unterziehen, um den optimalen Personaleinsatz sowie eine ausgewogene Arbeitsverteilung festzustellen.*

### **Mitarbeitergespräche**

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Wie bereits angeführt, wurde der Posten des Amtsleiters mit Mai 2020 neu besetzt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amts der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

Das Mitarbeitergespräch ist ein wichtiges Instrument um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten und trägt somit zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas bei. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

*Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.*

### **Kolleg:innenbeziehungen**

Es konnte verstärkt der Eindruck gewonnen werden, dass zwischen den Vorgesetzten (Bürgermeisterin und Amtsleiter) und den Kolleg:innen in der Verwaltung ein wenig zufriedenstellendes Betriebsklima vorlag. Dass im Bereich Führung und Organisation Handlungsbedarf besteht, bestätigte sich auch in diversen Prüfungsgesprächen. Die Beziehungen, die zwischen den Kolleg:innen und den Vorgesetzten in einem Betrieb bestehen, sind ein wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas.

*Da das Betriebsklima maßgeblich durch die Vorgesetzten gestaltet wird, sollten neben der Einführung von Mitarbeitergesprächen auch Maßnahmen zur Stärkung des „Wir-Gefühls“ und zur Verbesserung der Zusammenarbeit gesetzt werden.*

### **Arbeitszeit**

Seit dem Jahr 2011 besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung und gilt für die Bediensteten des Gemeindeamts. Im Bauhof erfolgt eine händische Zeiterfassung. Der Gleitzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (monatlich) nicht mehr als 15 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 10 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die Überprüfung der Ausdrucke zum Stichtag Ende Dezember 2021 ergab, dass im Verwaltungsbereich bis auf eine Bedienstete die Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war. Dies war auch größtenteils in sämtlichen Bereichen zu ersehen. Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein, alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen.



Speziell bei einem Verwaltungsbediensteten bestand ein Gleitzeitguthaben von 279 Stunden, wobei dieser Bedienstete seit September 2020 als Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden angestellt ist. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

*Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die hohen Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen.*

Darüber hinaus war auch festzustellen, dass 2 Bedienstete in der Gemeinde die Stunden-Grenzen mit rund 43 Stunden bzw. 97 Stunden des Gleitzeit-Minusstundenkontos wesentlich unterschritten.

*Sollten nach wie vor diesbezüglich Unterschreitungen vorliegen, sind diese durch Erholungsurlaub auszugleichen.*

## **Bezugsverrechnung**

### **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einem Bediensteten in der Verwaltung sowie einem Bauhofmitarbeiter lagen zum Jahresende 2021 noch hohe Resturlaube von rund 380 Stunden vor.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau von Urlaub zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Laut der seit 1. Jänner 2020 geltenden VRV 2015 sind Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche in adäquater Höhe ausgabenseitig darzustellen.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.*

Zudem wurde festgestellt, dass bei einem teilzeitbeschäftigten Verwaltungsbediensteten mit Ende 2021 ein hohes Urlaubsguthaben von rund 320 Stunden bestand, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären. Unter Einrechnung eines aliquotierten Urlaubsspruchs aus dem Jahr 2020 hätten maximal 267 Stunden ins Jahr 2022 übertragen werden dürfen.

Gemäß §§ 42 Oö. LVBG bzw. 72 Oö. GBG 2001 und §122 Oö. GDG 2002 verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

*Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.*

### **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 bei insgesamt rund 19.000 Euro, wobei rund 3.400 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 9.500 Euro bzw. rund 1.700 Euro, welche als durchschnittlich anzusehen sind.

Angemerkt wird, dass rund die Hälfte der Ausgaben für Überstunden bei einem Bediensteten im Bauamt anfiel. Dazu ist festzustellen, dass sich diese vor allem im Zuge des Amtsleiterwechsels ergaben, da mitunter der Bedienstete als Schriftführer bei den Gremiensitzungen anwesend war. Darüber hinaus werden nach wie vor auch Tätigkeiten vom Amtsleiter erledigt.

*Sollte der Mitarbeiter die ihm zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben, die dem Bauamt zugeordnet sind, umzuverteilen. Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten, wobei hingegen für geleistete Überstunden an Werktagen ein Freizeitausgleich angestrebt und vereinbart werden sollte.*

### **Schülerausspeisung Beschäftigungsausmaß**

In der Schulküche sind laut Dienstpostenplan 2 Bedienstete mit insgesamt 1 PE beschäftigt. Damit im Hinblick auf die Ferienzeit ein durchgehendes Dienstverhältnis abgeschlossen werden konnte, wurde bei den Bediensteten eine 10 %ige Lohnminderung vereinbart. Stattdessen erhalten die Köchinnen Zusatzurlaube, damit in der schulfreien Zeit Urlaub konsumiert werden kann. Eine dahingehende Regelung im Dienstvertrag war nicht zu ersehen.

Damit eine genaue Ermittlung der Beschäftigungsausmaße von Schulköchinnen erfolgen kann, sollte folgende Berechnungsmethode angewendet werden:

Zunächst sind die tatsächlichen Kochtage (Stunden laut Dienstplan) zu ermitteln. Zu diesen tatsächlichen Kochtagen werden noch die gesetzlichen Feiertage sowie die Feiertagsregelung im Verwaltungsbereich beispielsweise Hl. Abend bzw. Neujahr dazugerechnet. Diese ermittelte Stundenanzahl wird durch 47 Wochen (bei 5 Wochen Urlaub) dividiert. Das dabei ermittelte Ergebnis ist das tatsächliche durchschnittliche Beschäftigungsausmaß eines Jahres einer Schulköchin.

*Die Marktgemeinde Pram hat dahingehend mittels dieser Berechnungsmethode das tatsächliche Beschäftigungsausmaß zu ermitteln. Ein entsprechender Nachtrag zum Dienstvertrag sollte erstellt werden.*

### **Dienstvergütung EDV**

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 5 Bildschirmarbeitsplätzen 5 % von V/2 bzw. im Jahr 2021 monatlich 136,40 Euro, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Diese Dienstvergütung wird einem Bauamtsbediensteten monatlich zuerkannt.

Darüber hinaus erhält ein weiterer Bediensteter in der Verwaltung eine Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren in Höhe von monatlich 286,30 Euro, da dieser die Betreuung der EDV-Anlagen (PC-Aufsetzen, Programminstallation und –betreuung) in der Volks- und Mittelschule übernimmt. Gemäß Erlass Gem-200052/53-2006/Dau vom 31. Oktober 2006 kann für die Bemessung der Dienstvergütung nur ein Bildschirmarbeitsplatz in der Volks- bzw. Mittelschule als Schnittstelle zur Gemeinde berücksichtigt werden.

*Die Dienstvergütung EDV ist entsprechend zur Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze zu korrigieren. Eine Zukunftsvariante wäre, die EDV-Agenden grundsätzlich an einen Bediensteten in der Verwaltung zu übertragen.*

### **Reinigung**

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 6 Bedienstete mit insgesamt 3,86 PE mit Reinigungsaufgaben betraut, wobei sich davon eine Bedienstete in Vollzeit in Langzeitkrankenstand befand. Für die Vertretung erhält die Gemeinde eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS.

Für die generellen Tätigkeiten in der Volks- und Mittelschule (Beaufsichtigung, Wartung, Reinigung) steht ein Schulwart in Vollzeitanzstellung (GD 19 – Facharbeiter) zur Verfügung, wofür die Gemeinde ebenfalls eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS erhält.

Festzustellen war, dass im Zuge der Überprüfung der Reinigungstätigkeiten keine expliziten Unterlagen betreffend der Quadratmeterleistung der einzelnen Reinigungskräfte vorgelegt werden konnten. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung betragen die Durchschnittswerte beispielsweise in Schulen und Amtsgebäuden 1.600 m<sup>2</sup> je PE bzw. 1.400 m<sup>2</sup> je PE.

*Der Gemeinde wird angeraten, für alle gemeindeeigenen Gebäude von einer dazu spezialisierten Fachfirma ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2021 in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 128.900 Euro weiterverrechnet. Festzustellen war, dass diese Verwaltungskostentangente im Jahr 2021 im Bereich Kindergarten nicht verbucht wurde (siehe dazu Thema „Kindergarten“).

## Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde 10 Bedienstete mit insgesamt 7,11 PE. Davon sind 6 Bedienstete als Reinigungskräfte und ein Bediensteter als Schulwart beschäftigt. Angemerkt wird, dass der Posten des Schulwarts derzeit im Zuge eines Praktikumsvertrags (Eingliederungsbeihilfe) befristet ist. Im Rahmen dieses Modells wird die Gemeinde Rückersatz vom AMS erhalten. Darüber hinaus übernehmen die Bauhofmitarbeiter Leistungen als Wasser- bzw. Kanalwart, die in Summe mit 0,75 PE bewertet werden können. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit 1,5 PE bewertet werden.

Im Zuge Voranschlags 2022 beschloss die Gemeinde auch einen neuen Dienstpostenplan, welcher im Bereich Bauhof nunmehr 1,75 PE vorsieht. Eingangs ist zu erwähnen, dass der derzeitige Klärwärter (Teilzeit) beim RHV beschäftigt ist und Mitte 2022 in den Ruhestand wechseln wird. Aus gegenwärtiger Sicht wird der Nachfolger (Klärwärter) in Vollzeit angestellt, wovon 10 Wochenstunden bzw. 0,25 PE von der Gemeinde für Tätigkeiten im Bereich Wasser und Kanal übernommen werden.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 bei durchschnittlich rund 116.000 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich rund 7.800 Euro pro Jahr und betraf vor allem den Fuhrpark. Im Jahr 2021 kaufte die Gemeinde einen neuen Kommunaltraktor inkl. Zusatzgeräten mit Gesamtkosten in Höhe von rund 21.900 Euro brutto an.

Die Gesamtaufwendungen im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei jährlich durchschnittlich rund 168.900 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) rund 62 %. Somit konnten mit den Erträgen die Aufwendungen nicht bedeckt werden.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

*Inhaltlich ist insbesondere auf die Regelungen auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung der Stundensätze im Bauhof zu achten.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Marktgemeinde Pram in den Jahren 2020 und 2021 vermehrt Leistungen erbracht hat:

<b>Bereich</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Winterdienst	15.749 Euro	30.320 Euro
Gemeindestraßen	27.597 Euro	29.441 Euro
Ortsbildpflege	11.342 Euro	15.900 Euro
Abwasserbeseitigung	6.353 Euro	13.066 Euro
Wasserversorgung	10.928 Euro	8.638 Euro
Fuhrpark	5.622 Euro	6.379 Euro
Volksschule	4.687 Euro	2.435 Euro
Mittelschule	3.689 Euro	1.575 Euro
Museum „Furthmühle“	2.811 Euro	0 Euro

Die obige Tabelle zeigt, dass die Bereiche Winterdienst und Gemeindestraßen einen großen Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen.

Gemäß VRV 2015 hat die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen.

Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen unterschieden werden:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

### **Gemeindestraßen**

Das verzweigte, rund 54 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2020 und 2021 Gesamtausgaben in Höhe von 95.600 Euro bzw. rund 63.300 Euro pro Jahr. Speziell im Jahr 2020 konnten im Zuge einer Entschädigung gemäß einem Wegegutachten rund 20.000 Euro vereinnahmt werden.

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Vergütungsleistungen an Bauhof	27.597 Euro	29.441 Euro
Vergütungsleistungen an Verwaltung	16.133 Euro	14.990 Euro
Instandhaltungen	37.129 Euro	13.364 Euro
Tilgung u. Zinsen	6.806 Euro	0 Euro

Die Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen betrafen größtenteils die Vergütungsleistungen an den Bauhof sowie an die Verwaltung. Die höheren Instandhaltungen im Jahr 2020 ergaben sich durch diverse Straßensanierungen bzw. –asphaltierungen. Hingegen wurden im Jahr 2021 die Maßnahmen vor allem in der investiven Gebarung abgewickelt. Weitere Mehrkosten verursachte das Darlehen „Straßenbau nach Kanalbau“ mit einem Annuitätendienst von rund 6.800 Euro, welches mit Ende 2020 vollständig getilgt wurde.

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass Ausgaben für Verkehrsschilder und –spiegel bzw. für Schneestangen dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zugeordnet wurden.

*Ausgaben im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung sind künftig unter dem Ansatz „640 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung“ zu verbuchen, wobei hingegen die Schneestangen unter dem Haushaltsansatz „814 – Winterdienst“ zu kontieren wären.*

Werden die Kostenersätze in Abzug gebracht, errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 54 Kilometern durchschnittliche Gesamtausgaben je Kilometer von rund 1.230 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen geringfügig über dem landesweiten Mittelfeld. Dabei ist festzuhalten, wäre die Gebarung im Bereich Bauhof ausgeglichen dargestellt, lägen die Kosten je Straßenkilometer wesentlich höher.

## Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 54.300 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2022 geht von präliminierten Ausgaben von 69.500 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen:

Position	2020	2021
Ankauf Streusalz und –splitt	1.365 Euro	4.694 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	9.513 Euro	9.513 Euro
Entgelte an Dritte	17.223 Euro	8.699 Euro
Vergütungen an Bauhof	15.749 Euro	30.320 Euro

Der Winterdienst wird zur Hälfte vom Bauhof der Gemeinde und zum restlichen Teil von einem externen Dienstleister durchgeführt. Die Räumung der Gehsteige und Radwege erfolgt ebenfalls von einem Dienstleistungsunternehmen.

Im Jahr 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 64 km) bei rund 950 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau. Auch hier ist festzustellen, wäre die Gebarung im Bereich Bauhof ausgeglichen dargestellt, lägen die Kosten je Straßenkilometer wesentlich höher.

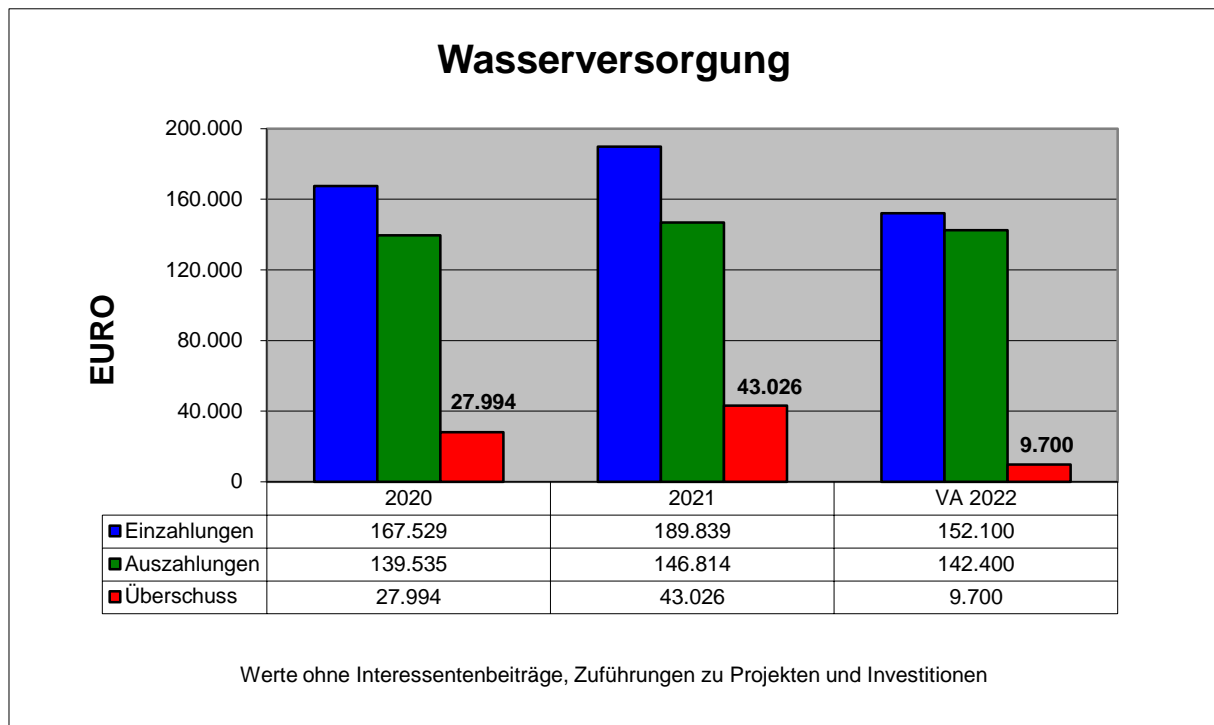
In den bestehenden Vereinbarungen wurde bereits auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen. Angemerkt wird, dass eine Vereinbarung ein Vertragsende mit April 2020 aufweist.

*Es wird empfohlen, die bestehende schriftliche (befristete) Vereinbarung mit dem externen Dienstleister zu erneuern.*

Der Ankauf von Streusplitt wurde dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter" zugeordnet.

*Für diese Ausgaben ist laut VRV vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die rund 3 Viertel des Gemeindegebiets versorgt. Die restlichen Ortschaften und Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2021 bei rund 76 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 28.000 Euro und rund 43.000 Euro bewegten. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2022 von einem Überschuss in Höhe von 9.700 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt zeigte hingegen im Vergleichszeitraum ein negatives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 13.900 Euro pro Jahr, da erstmals die Auflösung von Investitionszuschüssen bzw. die Abschreibung dargestellt wird. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 94 %.

*Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte der Bereich „Wasserversorgung“ grundsätzlich kostendeckend geführt bzw. ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.*

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 72.600 Euro pro Jahr. An Zinsen und Tilgungszuschüssen erhielt die Marktgemeinde Pram durchschnittlich rund 44.300 Euro, woraus sich ein Nettoschuldendienst von durchschnittlich rund 28.300 Euro pro Jahr errechnet.

Der wesentlich niedrigere Nettoschuldendienst im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 begründet sich durch die Gewährung einer einmaligen KPC-Förderung für das Vorhaben „WVA – BA 04“ in Höhe von rund 37.100 Euro.

Die Instandhaltungsaufwände lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 15.400 Euro pro Jahr. Die Gebührenkalkulation beinhaltet keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe.

*In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden oder Anwendung jenes Prozentanteils, der für das Zentralamt ermittelt wurde, dem Gebührenbereich zuzuordnen.*

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2021 eine Verwaltungskostentangente von rund 36.000 Euro weiterverrechnet.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2019 eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr (Mischpreis) betrug im Prüfungszeitraum zwischen 2,23 Euro und 2,24 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die von der Marktgemeinde Pram verrechnete Wassermenge betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 69.400 m<sup>3</sup>. Da die bezogene Menge aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung von der Gemeinde nicht vorgelegt werden konnte, war ein allfälliger Wasserschwind nicht eruierbar. Im Zuge von Gesprächen mit der Gemeinde war erkennbar, dass ein jährlicher Wasserverlust vorliegt.

*Die Gemeinde sollte den Verlust im Wasserleitungsnetz verifizieren. Bei Vorliegen eines größeren Wasserschwindes sind die Leitungen auf Beschädigungen (Leckortung) zu prüfen.*

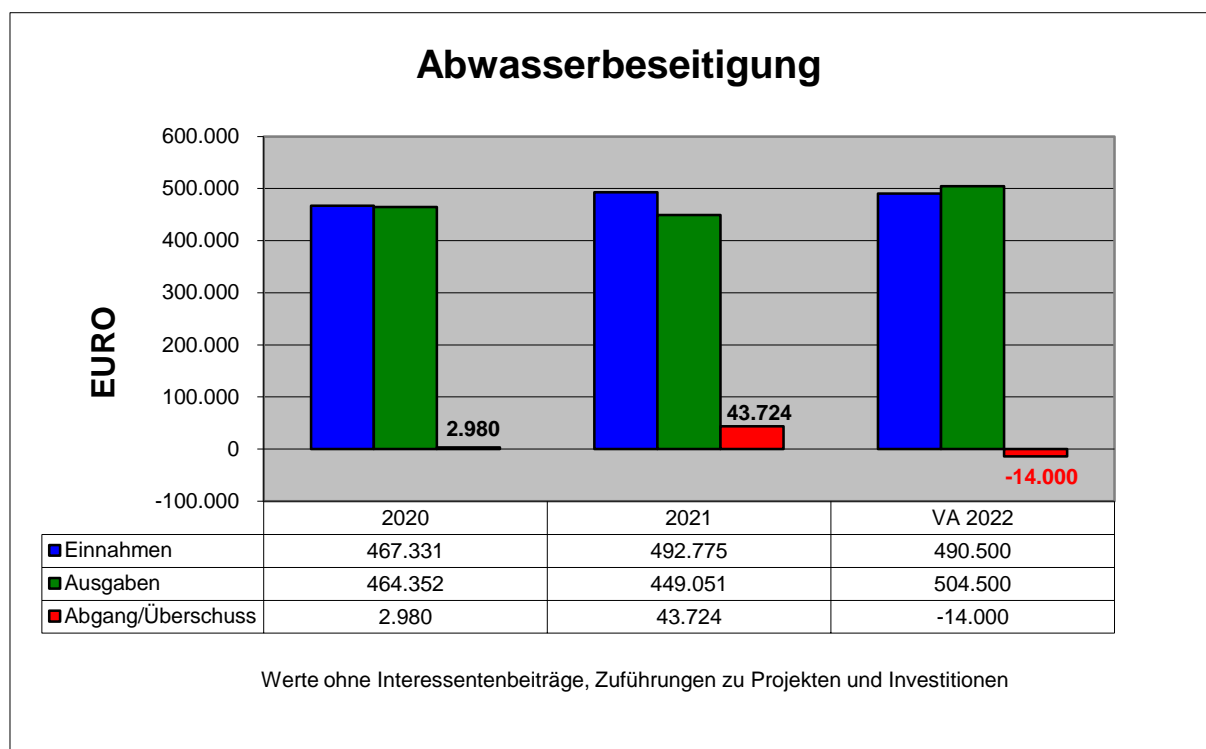
Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2022 mit 2.145 Euro netto festgelegt und lag geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Darüber hinaus enthält die Gebührenordnung Regelungen für die Vorschreibung von Anschlussgebühren für die Bereitstellung eines Anschlusses bei einem unbebauten Grundstück, wobei diese in derselben Höhe festgesetzt wurde.

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2015 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu.



## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet werden in der Kläranlage des Reinhalteverbands „Oberes Pramtal“ gereinigt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 26 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2021 bei rund 88 % (rund 1.450 Personen) liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 ebenfalls stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 3.000 Euro und rund 43.700 Euro bewegten. Der höhere Überschuss im Jahr 2021 lässt sich im Wesentlichen auf verminderte Instandhaltungen zurückführen. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2022 hingegen von einem Abgang von 14.000 Euro aus, welcher sich vorrangig durch höher präliminierte Betriebskostensätze an den RHV begründet. Diesen liegen zum einen geplante Sanierungen bei der Kläranlage und zum anderen höhere Personalkosten im Zuge der Klärwärteranstellung in Vollzeit zu Grunde.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein negatives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 38.400 Euro pro Jahr, wobei für das Jahr 2020 eine Bereinigung im Zuge der Fehlkontierungen (Verwechslung Tilgungs- und Zinsenzuschüsse) vorgenommen wurde. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 92 %. Für das Jahr 2022 (Voranschlag) wurde im Ergebnishaushalt bereits ein negatives Nettoergebnis von 81.600 Euro präliminiert.

*Es wird empfohlen, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.*

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 78.000 Euro pro Jahr. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 eine Verwaltungskostentante in Höhe von durchschnittlich rund 33.600 Euro. Die Gebührenkalkulation beinhaltet keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe.

*In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden oder Anwendung jenes Prozentanteils, der für das Zentralamt ermittelt wurde, dem Gebührenbereich zuzuordnen.*

Der Gemeinderat hat am 9. Mai 2019 eine neue Kanalgebührenordnung erlassen. Die Benützungsgebühren wurden jeweils mit Beginn der Jahre 2020 und 2022 geringfügig erhöht. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich ebenfalls aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. Dadurch ergaben sich in den Jahren 2020 und 2021 Einnahmen von rund 304.600 Euro bzw. rund 316.700 Euro. Unter Einrechnung der Grundgebühr ergab sich im Jahr 2021 ein Mischpreis von 4,71 Euro netto je m<sup>3</sup>.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2021 mit 3.941 Euro netto festgelegt und liegt über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

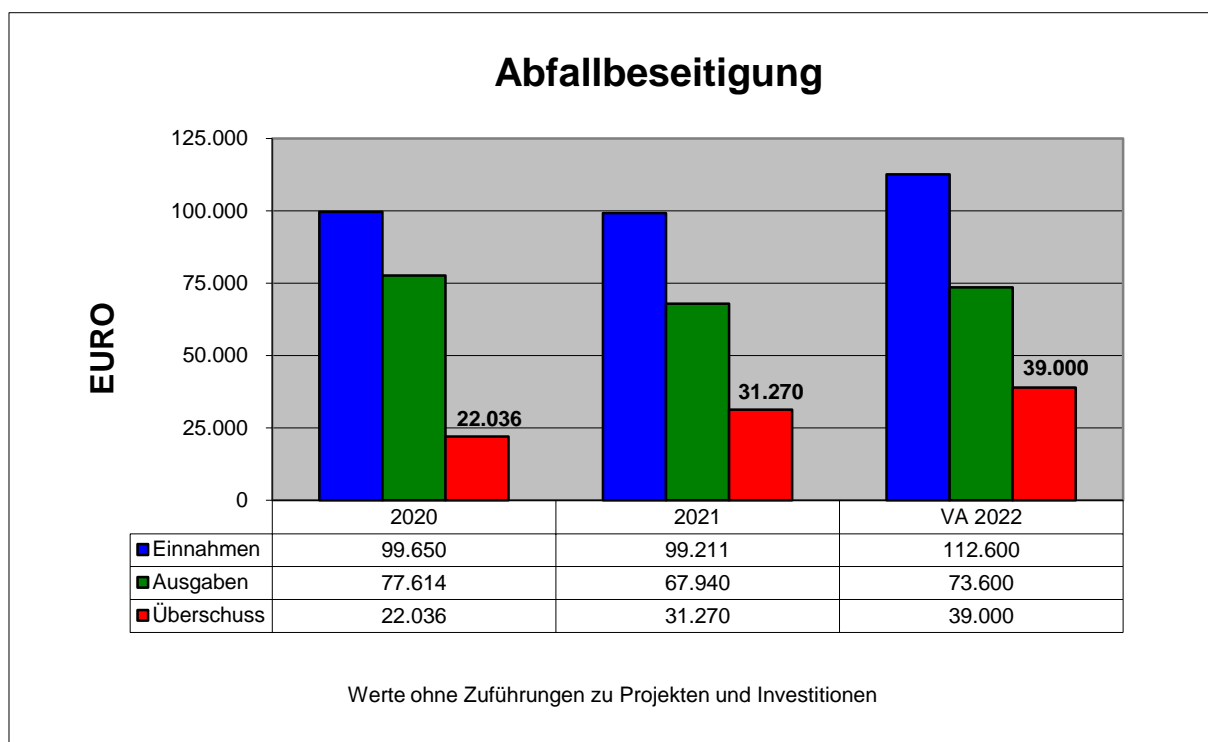
Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2012 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

#### **Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Die von der Gemeinde im Jahr 2019 beschlossenen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) enthalten bereits Angaben hinsichtlich Abgabensanspruch, damit eine allfällige Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühr vermieden werden kann.

## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse in Höhe von rund 22.000 Euro bzw. rund 31.300 Euro. Das positivere Ergebnis im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 begründet sich mitunter durch eine Gebührenerhöhung. Auch der Ergebnishaushalt zeigte positive Nettoergebnisse in Höhe von durchschnittlich rund 26.600 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2022 geht von einem Überschuss in Höhe von 39.000 Euro aus, welcher ebenfalls eine Gebührenerhöhung inkludiert.

Die Entleerung der Abfallbehälter im Ortsgebiet und entlang der Gemeindestraßen wird von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt und dem Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ zugeordnet. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen im Bereich der Müllentsorgung der Abfallgebarung zuzuordnen.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sind diese Tätigkeiten dem Ansatz der Abfallgebarung zuzuordnen.*

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 1.000 Euro pro Jahr, welche als sehr niedrig angesehen wird.

*Um ein wahres Kostenbild im Bereich der Abfallbeseitigung zu erzielen, hat die Gemeinde die ihr anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese in Form einer Verwaltungskostentangente ausgabenseitig darzustellen.*

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Grieskirchen (BAV). Ein Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Gemeinde. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt. Die Reinigung und Schneefreihaltung des Containerstandplatzes wird von den Bauhofmitarbeitern erledigt.

*Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.*

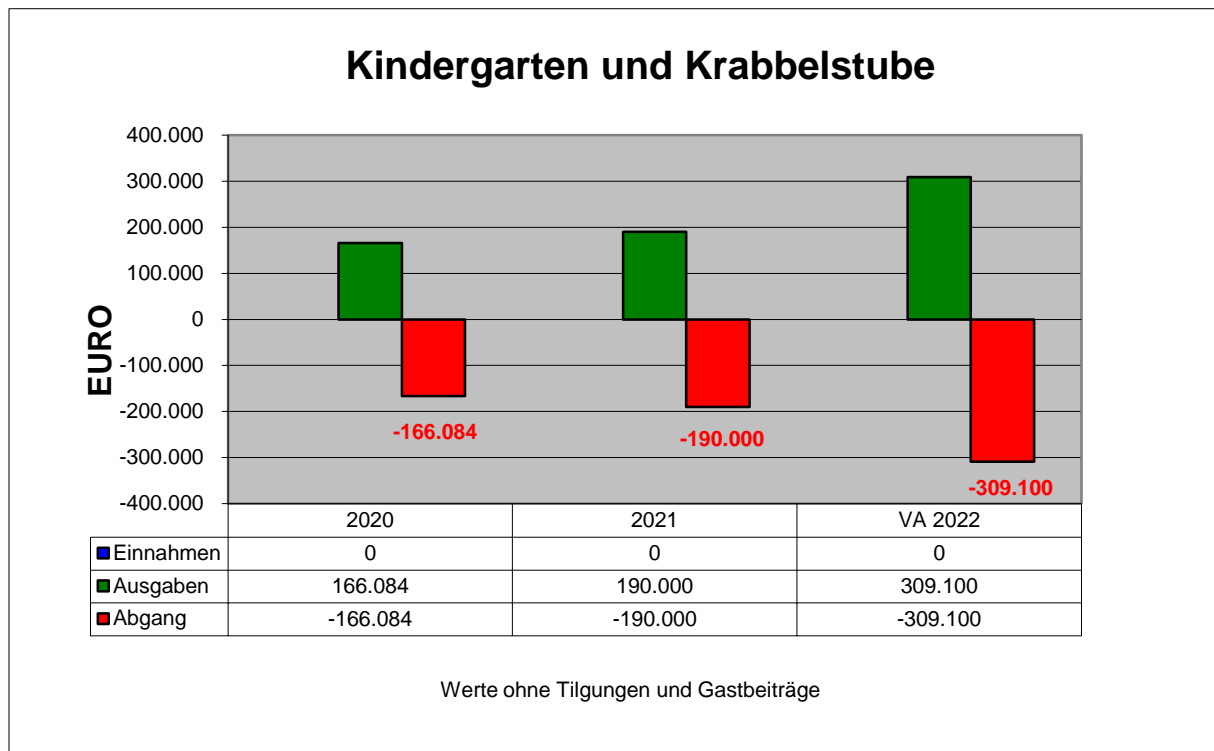
Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im September 2013 beschlossen. Die Sammlung der Biotonne erfolgt in 2-wöchentlich-Intervallen. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle bzw. Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

Im Dezember 2019 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht gemäß Oö. AWG 2009 eine Pauschalgebühr für Hausmüll und für Grün- und Biotonnenabfälle vor.

Aus den Haushaltsbuchungen war zu entnehmen, dass Entgelte für den Abtransport von Hausabfällen unter dem Konto „621 – sonstige Transporte“ ausgabenseitig dargestellt wurden.

*Leistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen sind unter der Post „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen.*

## Kinderbetreuung



Der von einem privaten Rechtsträger geführte Kindergarten wurde in den Jahren 2020 und 2021 3-gruppig geführt. Die Anzahl der betreuten Kinder betrug im Kindergartenjahr 2020/21 50 Kinder und stieg im Jahr darauf auf 61 Kinder. Im Kindergartengebäude sind auch 2 Krabbelgruppen untergebracht, die ebenfalls von einem privaten Rechtsträger geführt werden. Dabei wurden im Jahr 2020/21 24 Kinder bzw. im Folgejahr 23 Kinder betreut.

Die Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) verzeichneten im Prüfungszeitraum Abgänge in Höhe von rund 166.000 Euro bzw. 190.000 Euro. Der Voranschlag 2022 geht von einem wesentlich höheren Fehlbetrag in Höhe von 309.100 Euro aus, wobei hier eine sehr vorsichtige Veranschlagung vorliegt.

Die Gemeinde leistet zur Bedeckung des Betriebsabgangs jährliche Akonto-Zahlungen, wobei Überschüsse bzw. Abgänge am Jahresende nicht in den Rechenwerken verbucht werden, sondern im Folgejahr in die Vorauszahlungen einfließen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens einschließlich der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020	2021
Gruppenanzahl - Kindergarten	3	3
Gruppenanzahl - Krabbelstube	2	2
Kinderanzahl - Kindergarten	50	61
Kinderanzahl - Krabbelstube	24	23
Jahresabgang	166.084 Euro	190.000 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.488 Euro	2.230 Euro

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum durchgehend 3-gruppig<sup>2</sup> geführt, wobei im Jahr 2021 eine Vollauslastung gegeben war. Hingegen war in den Krabbelgruppen im gesamten Prüfungszeitraum eine Vollauslastung gegeben. Da die Abrechnung des Rechtsträgers nicht zwischen Kindergarten und Krabbelgruppe unterscheidet bzw. nicht getrennt vorgelegt wird, kann ein expliziter Abgang je Kindergartenkind nicht eruiert werden.

*Damit zwischen den Ausgaben für Kindergarten und Krabbelstube unterschieden werden kann, ist vom Rechtsträger eine getrennte Abrechnung der Einrichtungen einzufordern.*

Bei der Einsicht der Abrechnung der Abgangsdeckung 2021 scheint ein Mietaufwand in Höhe von 2.500 Euro auf, obwohl dieser den Hort betrifft, welcher ebenfalls von diesem Rechtsträger geführt wird.

*Der Rechtsträger ist auf die vorliegende Fehlkontierung hinzuweisen. Auch soll die Verwaltung die Abrechnung des Rechtsträgers vor Auszahlung der Abgangsdeckung prüfen und bei Bedarf Einsicht in die Unterlagen nehmen.*

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Prüfungszeitraum, auch unter Einrechnung der Ausgaben der Krabbelstubengruppen, noch im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung nur im Jahr 2020 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rund 1.000 Euro, wobei im Jahr 2021 keine ausgewiesen wurde.

*Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.*

Die Mittagsverpflegung wird von der Schulküche Pram bereitgestellt, die das Zertifikat „Gesunde Küche“ trägt. Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Da der Personalaufwand im Kindergarten den größten Kostenfaktor darstellt, widerspiegeln die Öffnungszeiten auch die Zuschussleistungen der Gemeinde.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Gemeinde von der Möglichkeit der Einhebung eines Nachmittagsstarifs gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung Gebrauch macht.

### **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2021/2022 bei 100 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

### **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Die Busbegleitung wird von der Gemeinde bereitgestellt. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 11.000 Euro pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2020 und 2021 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 11.900 Euro bzw. 22.700 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug im Jahr 2020 rund 660 Euro und stieg im Jahr 2021 fast um das Doppelte auf rund 1.200 Euro je Kind, da vom Transportunternehmen ein Kindergartenkind von der Gemeinde Wendling mittransportiert wurde. Entsprechende Kostenersätze von der Nachbargemeinde sind noch ausständig.

---

<sup>2</sup> Im Kindergartenjahr 2021 jeweils 2 Regel- und 1 Integrationsgruppe

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde in den Jahren 2020 und 2021 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 26,60 Euro bzw. 27,50 Euro je Kind eingehoben, welcher nicht ausgabendeckend war. Die Ausgabendeckung lag durchschnittlich bei rund 54 Euro pro Jahr.

*Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts sollte die Gemeinde kosten-senkende Maßnahmen überlegen.*

### **Schülerhort**

Der 1-gruppig geführte Schülerhort ist in den ehemaligen Posträumen im Amtsgebäude untergebracht und wird von einem Rechtsträger betrieben. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und betragen in Summe 22 Wochenstunden.

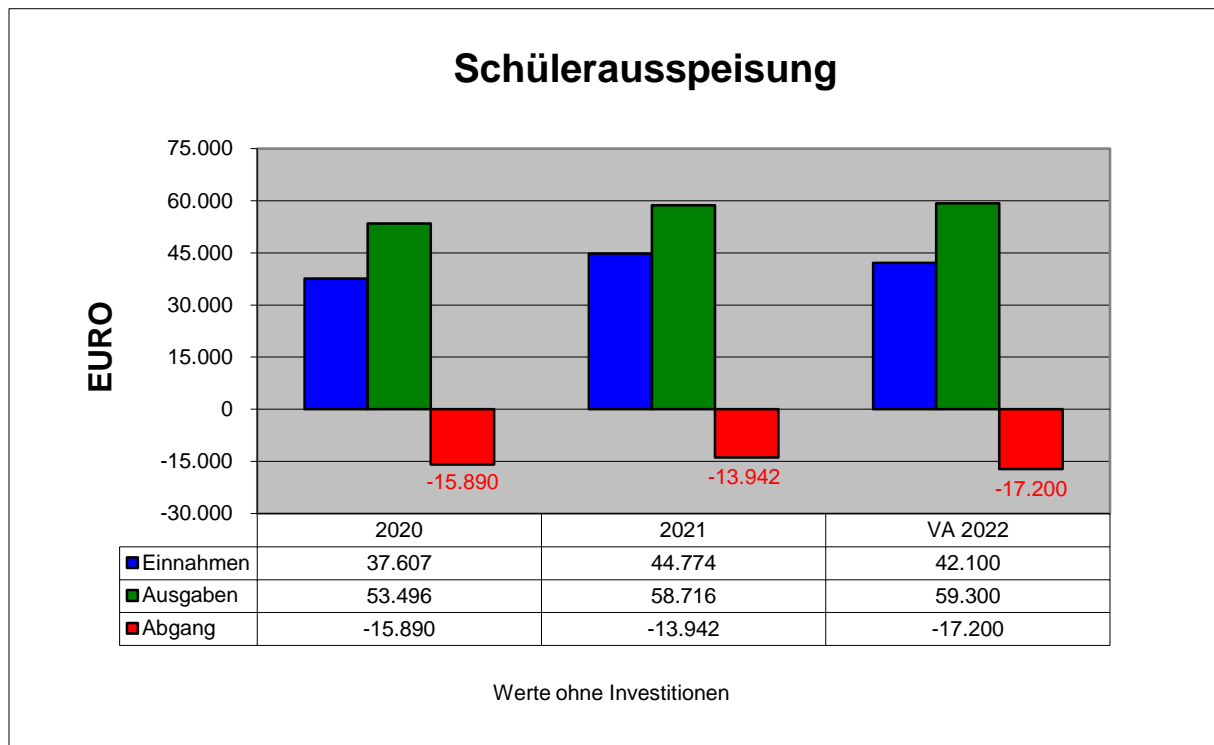
Die Wochenöffnungszeit muss gemäß § 9 Oö. KBBG für Hortgruppen mindestens 25 Stunden betragen. Sofern ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, ist die Festlegung einer kürzeren-Wochen- oder Tagesöffnungszeit, mindestens aber 20 Stunden pro Woche zulässig, wobei der Nachweis eines geringeren Bedarfs die Einbindung der Eltern erfordert.

Der von der Marktgemeinde Pram für den Schülerhort zu leistende Zuschuss lag in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 35.200 Euro bzw. rund 40.300 Euro. Die höchste Ausgabenposition stellen die Personalaufwände dar, die bei rund 85 % liegen. Im Voranschlag 2022 wird ein Abgang in Höhe von rund 50.200 Euro präliminiert. Die Elternbeiträge sowie Förderungen oder Subventionen werden direkt vom Verein vereinnahmt.

Der Abgang je Kind liegt bei rund 1.900 Euro. Die Subventionsquote für den Schülerhort lag im Prüfungszeitraum deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2020 abhängig von der Gruppenform zwischen rund 26.800 Euro und rund 34.100 Euro je Gruppe).

*Damit der höchstmögliche Zuschuss der Landesförderung ausgeschöpft werden kann, sind die Fördervoraussetzungen des Landes in Bezug auf die Mindestöffnungszeiten zu überprüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Schülerhort auf Einsparungspotenziale für Gebarungsverbesserungen (zB beim Personaleinsatz) zu durchleuchten.*

## Schülerausspeisung



Der Ausspeisungsraum sowie die Küche sind im Erdgeschoss der Mittelschule untergebracht. Dort werden die Essensportionen für die Schüler der Volks- und Mittelschule sowie für die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube zubereitet.

Der Betrieb der Schülerausspeisung wird von 2 Bediensteten mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 1 PE geführt. Die Einrichtung verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge von rund 15.900 Euro bzw. rund 13.900 Euro. Grund für den geringfügig höheren Abgang im Jahr 2020 waren verminderte Leistungserlöse durch die erfolgten Schließungen der Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Personalausgaben blieben hingegen annähernd unverändert.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 6.200 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2022 geht ebenfalls von einem Abgang in Höhe von 17.200 Euro (Finanzierungshaushalt) aus.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 15.000 Essensportionen ausgegeben. Die Portionspreise wurden im Prüfungszeitraum nicht erhöht, wobei aktuell für Klein- und Kindergartenkinder 2,30 Euro, für Schüler der Volks- und Mittelschule 2,80 Euro und für Erwachsene 4,20 Euro brutto zu entrichten sind. Für das Jahr 2021 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 0,90 Euro pro Essensportion.

*Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Um sich diesem Grundsatz anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2022/23 ein Essensbeitrag von 3 Euro für Kindergartenkinder, 3,50 Euro für Schüler und 5 Euro für Erwachsene eingehoben werden. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.*



Die ausgewiesenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten (Wärme und Versicherung) nicht separat ausgewiesen werden und zu Lasten des Schulaufwands Ansatz „212 – Mittelschulen“ gehen.

*Künftig sind die anteiligen Betriebskosten aliquot (Verrechnungsbuchung) dem Haushaltsansatz „232 – Schülerspeisung“ zuzurechnen.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Amtsgebäude sind neben dem Gemeindeamt auch 6 Gemeindewohnungen und eine Zahnarztpraxis sowie ein Schülerhort untergebracht. Die Mietzinse liegen zwischen 5,22 Euro und 6 Euro je Quadratmeter und sind als marktkonform zu erachten.

Der Haushaltsansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ weist in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von durchschnittlich rund 25.700 Euro aus. Die hohen Überschüsse ergaben sich in diesen Jahren dadurch, dass nur geringfügige Instandhaltungen anfielen.

Eine Wertsicherung wird jährlich durchgeführt, wobei festzustellen war, dass sämtliche Mietverträge grundsätzlich auf die auszugehende Indexbasis hinweisen, allerdings beinhalten die Verträge keine explizite Vereinbarung über die Wertsicherung.

*Eine Wertsicherung ist nur möglich, wenn es diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung im Mietvertrag gibt. Die Gemeinde hat – bei befristeten Mietverträgen nach Ablauf der vereinbarten Zeit – eine Wertsicherungsklausel in die Mietverträge aufzunehmen.*

Die Einnahmen aus der Vermietung einschließlich aller Betriebskostensätze lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 45.400 Euro pro Jahr. Hauptausgaben waren vor allem Heizkosten sowie Benützungsgebühren, welche jedoch im Zuge der Betriebskostenabrechnung von den einzelnen Mietern rückvergütet wurden.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 4.600 Euro pro Jahr.

### Volksschule

In der Marktgemeinde Pram gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2021/22 von 64 Schülern in 4 Klassen besucht wurde. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 78.900 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021:

Jahr	2020	2021
Personalausgaben	35.196 Euro	42.209 Euro
Fernwärme	12.375 Euro	15.770 Euro
Verwaltungskostentangente	6.453 Euro	5.996 Euro
Sachausgaben	6.852 Euro	3.371 Euro

Die Personalausgaben betreffen ausschließlich die Reinigung und werden direkt dem Ansatz Volksschule zugerechnet. Die höheren Ausgaben im Jahr 2021 ergaben sich aufgrund eines Langzeitkrankenstandes einer Vollzeitkraft, da im Oktober 2021 zusätzlich eine Bedienstete in Teilzeit angestellt wurde. Die Sachausgaben betreffen im Wesentlichen Druckwerke sowie Reinigungsmittel, wobei im Jahr 2020 die geringwertigen Wirtschaftsgüter (Notebook, DVD-Brenner usw.) herausstechen. Die Versorgung mit Wärme erfolgt über ein Nahwärmenetz (Hackgutheizung) und verursacht im Schulvergleich relativ hohe Werte, welche sich mitunter durch die fehlende Wärmedämmung des Gebäudes begründen.

Im Ergebnishaushalt weisen die Aufwendungen ähnliche Gesamtausgaben aus, da das Volksschulgebäude aufgrund des Alters bereits vollständig abgeschrieben ist.

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 2.000 Euro, im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 2.800 Euro von den umliegenden Gemeinden.

## Mittelschule

In den Jahren 2020 und 2021 verursachte der Bereich Mittelschule Gesamtausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) in Höhe von durchschnittlich rund 143.500 Euro pro Jahr. Die Mittelschule wurde in den letzten 10 Jahren im Zuge mehrerer Bauetappen saniert. Bis Ende 2021 war noch ein Annuitätendienst für ein Darlehen von rund 3.300 Euro aufzubringen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021:

Jahr	2020	2021
Personalausgaben	76.336 Euro	48.846 Euro
Fernwärme	25.335 Euro	28.449 Euro
Instandhaltungen	5.793 Euro	14.930 Euro
Sachausgaben	7.272 Euro	8.176 Euro

Die verminderten Personalausgaben im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 ergaben sich, da die Gemeinde für den neuen Schulwart eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS erhielt. Im Gegenzug mussten Mehrausgaben bei den Instandhaltungen durch eine Verkabelung für einen Access-Point in Höhe von rund 9.000 Euro getätigt werden. Die sehr hohen Heizkosten sind mitunter auf die fehlende thermische Sanierung bei der Mehrzweckhalle und durch die großzügige Kubatur der Mittelschule zurückzuführen (siehe dazu nachfolgendes Thema „Energieverbrauch – Wärme“.

Die Sachausgaben summierten sich auf 2.800 Euro, wobei zu ersehen war, dass Ausgaben für Kopien und Toner dem Konto „457 – Druckwerke“ zugeordnet wurden, die jedoch kontierungsmäßig den Konten „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ bzw. „456 – Schreib- und sonstige Büromittel“ zuzuordnen wären.

*Die Sachausgaben sind entsprechend dem Kontierungsleitfaden zu verbuchen.*

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beeinflussen zusätzlich die erstmals im Finanzjahr 2020 dargestellten Aufwendungen für Abschreibungen (rund 73.100 Euro) sowie die Erträge aus den Investitionszuschüssen (rund 79.800 Euro), wobei diesbezüglich zu erwähnen ist, dass grundsätzlich die Investitionszuschüsse nicht höher sein können als die Abschreibungsbeträge.

*Die Anschaffungskosten bzw. die Buchwerte sind auf Plausibilität hin zu prüfen. Allenfalls sind Berichtigungen vorzunehmen.*

Die Marktgemeinde Pram schreibt alljährlich den Gemeinden des Schulsprengels – für den Besuch der Kinder – entsprechende Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge vor. Demgemäß erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 83.000 Euro pro Jahr, die von den Nachbargemeinden (Dorf an der Pram, Geiersberg, Hofkirchen an der Trattnach, Hohenzell, Peterskirchen, Rottenbach, Taiskirchen und Wendling) stammen.

## Mehrzweckhalle und Kultursaal

In der Mittelschule befindet sich ein Turnsaal, welcher auch als Mehrzweckhalle genutzt wird und für diverse Veranstaltungen, Kurse etc. gebucht werden kann. Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2020 Einnahmen aus dieser Nutzung in Höhe von rund 700 Euro, die unter dem Ansatz „263 – Turn- und Sporthallen“ vereinnahmt wurden.

Im Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes befindet sich die Musikschule sowie ein Kultursaal, der bis zu 120 Personen Platz bietet und ebenfalls für Veranstaltungen, Kurse etc. genutzt werden kann. Hierfür konnten nur geringfügige Erlöse lukriert werden, was größtenteils auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Für die Benützung beider Säle wurde vom Gemeinderat eine Tarifordnung im Jahr 2012 bzw. 2018 erlassen, wobei auch anfallende Strom- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden. Angemerkt wird, dass beide Benützungsordnungen seit dem Jahr 2019 nicht mehr valorisiert wurden.

*Eine Indexierung der Benützungsordnungen sollte ins Auge gefasst werden.*

## **Feuerwehrwesen**

Neben der Freiwilligen Feuerwehr Pram bestehen in den einzelnen Ortschaften 4 weitere Löschzüge mit insgesamt 215 aktiven Feuerwehrleuten. Die Gemeinde beabsichtigt eine Vereinigung der FF Pram mit den Feuerwachen Gerhartsbrunn, Hebetsberg, Grieß und Prenning. Im Sinne eines gemeinsamen Standorts ist die Realisierung eines Neubaus geplant. Die Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens zur Erstellung eines Raumprogramms wurde mit März 2022 gegeben.

*Der Gemeinde wird nahegelegt, sich mit dem Thema der Nachnutzung der Feuerwehrhäuser auseinander zu setzen, inwieweit eine sinnvolle wirtschaftliche (Nach-)Nutzung erreicht werden kann. Lässt sich keine wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung finden, wäre vorrangig eine Veräußerung der Objekte anzustreben.*

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 12,80 Euro bzw. rund 16,60 Euro. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Festzustellen war, dass vor allem im Jahr 2021 mit rund 10.000 Euro in die Einsatzbekleidung investiert wurde. Angemerkt wird, dass grundsätzlich zur Beschaffung der Einsatzbekleidung ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, jedoch dieser nur einen Teil der getätigten Ausgaben beinhaltet.

*Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.<sup>3</sup>*

Der Gemeinderat hat im Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Allerdings waren in den Rechenwerken Einnahmen aus Einsatzverrechnungen ersichtlich.

*Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.*

## **Instandhaltungen**

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug im Jahr 2020 rund 118.600 Euro und verminderte sich im darauffolgenden Jahr wesentlich auf rund 80.300 Euro.

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Ausgaben	118.558 Euro	80.320 Euro

Die hohen Instandhaltungsausgaben im Haushaltsjahr 2020 verursachten vor allem die Bereiche Straßenbau und Abwasserbeseitigung.

<sup>3</sup> Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben von 2020 und 2021:

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Summe</b>
Wasserversorgung	15.076 Euro	15.800 Euro	30.876 Euro
Mittelschule	5.743 Euro	14.930 Euro	20.673 Euro
Gemeindestraßen	29.169 Euro	14.380 Euro	43.549 Euro
Fuhrpark	2.468 Euro	10.068 Euro	12.536 Euro
Abwasserbeseitigung	38.898 Euro	9.126 Euro	48.024 Euro
Volksschule	2.606 Euro	5.066 Euro	7.672 Euro
Freiwillige Feuerwehr	7.187 Euro	4.697 Euro	11.884 Euro

### **Straßenbau und Abwasserbeseitigung**

Die hohen Gesamtaufwände in diesen Bereichen stehen im Zusammenhang mit größeren Straßensanierungen bzw. –asphaltierungen sowie Kanalsanierungsarbeiten, die in der operativen Gebarung abgewickelt wurden.

*Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und unter anderem durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu bedecken sind.*

### **Fuhrpark**

Die Reparatur der Getriebekupplung des Traktors „Steyr 4105“ im Jahr 2021 verursachte Kosten in Höhe von rund 4.200 Euro, die sich neben den Servicekosten und KFZ-Überprüfungen niederschlugen.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2020 und 2021 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

<b>Jahr</b>	<b>Beleg</b>	<b>Belegbezeichnung</b>	<b>richtige Zuordnung</b>	<b>Betrag</b>
2020	2329	UV-Strahler	1/850/042	912 Euro
2020	1508	Kanal-HD-Reinigung	1/851/728	485 Euro
2020	3201	Trinkwasseruntersuchung	1/850/728	453 Euro
2020	730	Leuchtstofflampe, Knopfzelle	1/212/459	329 Euro
2020	2768	Untertischspeicher	1/320/400	264 Euro
2020	2001	Tablettensalz	1/212/455	96 Euro
2021	1986	Spritzdecke „Edt“	5/612/002	30.904 Euro
2021	1488	Hausanschluss „Pramerdorf“	9/000/279	1.411 Euro
2021	2613	Hausanschluss „Gries“	9/000/279	669 Euro
2021	2587	Hausanschluss „Mittendorfer“	9/000/279	561 Euro
2021	2971	Klavierstimmung	1/320/618	198 Euro

Wie bereits festgestellt, lässt die gültige Wasserleitungsordnung keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Somit tragen die Eigentümer sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Hausanschlussleitung stehen.

*Künftig sind sämtliche Kosten, die mit der Errichtung und Instandhaltung von Hausanschlüssen in Verbindung stehen, vom Eigentümer zu tragen oder gegebenenfalls in der Verwahrgeldgebarung darzustellen.*

Grundsätzlich wird angemerkt, dass Leistungen Dritter keine Instandhaltungsaufwendungen darstellen und beim Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen sind.

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 28.000 Euro pro Jahr. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten die Bereiche Zentralamt und Mittelschule mit einer Jahresprämie von durchschnittlich rund 6.000 Euro bzw. rund 6.300 Euro. Die Aufwendungen lagen bei rund 15 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf hohem Niveau.

Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen. Zu finden waren beispielsweise eine Dienstfahrten-Kollisionskaskoversicherung, eine Kollektivunfallversicherung und eine Instrumentenversicherung.

*Die Gemeinde sollte jene Versicherungen, welche über den Basisschutz hinausgehen, einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und die Verträge gegebenenfalls stornieren.*

Die Versicherungsverträge bestehen bei mehreren Versicherungen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

*Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.*

## **Energieverbrauch – Strom**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 24.400 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählen die Bereiche Mittelschule und die Öffentliche Beleuchtung.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit dem Jahr 2021 besteht ein neuer Energieliefervertrag. Dieser läuft bis 30. September 2024. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 5,98 Euro pro kWh. Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 143.100 kWh. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als durchschnittlich anzusehen.

## **Energieverbrauch – Wärme**

Die Marktgemeinde Pram bezieht ihre Wärme für ihre gemeindeeigenen Objekte ausschließlich aus dem Nahwärmenetz (Hackschnitzel). Die Gesamtausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 61.100 Euro pro Jahr. Vom Wärmeversorgungsunternehmen wird ein Mengenrabatt für jedes einzelne angeschlossene Objekt gewährt. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich ein höherer Wärmeverbrauch zu günstigeren Preisen führt.

In der Heizsaison 2020/2021 wurden insgesamt rund 564 MWh mit Gesamtkosten von rund 66.100 Euro brutto abgerechnet. Dies entspricht einem MWh-Preis von 117,18 Euro für diese Heizperiode und liegt wesentlich über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009. Laut Biomasseerlass des Landes OÖ wäre in diesem Zeitraum ein maximaler MWh-Preis von 104,32 Euro noch akzeptabel.

*Die Gemeinde hat in Anlehnung an den Biomasseerlass des Landes OÖ mit dem Wärmelieferanten Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.*

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen. In der Gemeinde werden noch keine Infrastrukturkostenbeiträge bzw. Baulandsicherungsverträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch mit den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, ist die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen verpflichtend.

*Gemäß § 16 ROG 1994 empfiehlt es sich, künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abzuschließen.*

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen in den Jahren 2020 und 2021 nur geringfügige Kosten für Planungsleistungen an, die den Grundeigentümern weiterverrechnet wurden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

## **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 172.200 Euro, die zweckentsprechend in der investiven Gebarung verwendet wurden.

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2020 rund 4.400 Euro, die an die investive Gebarung sowie einer Rücklage zugeführt wurden. Im Jahr 2021 waren keine Einnahmen zu verzeichnen.

*Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).*

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

### **Parzellen 3614, 4028 und 59/2**

Die oa. Parzellen liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

### **Parzelle 3104**

Die Parzelle mit der Nummer 3104 liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- und Kanalstrang. Da die Erhaltungsbeiträge für Wasser vorgeschrieben werden, betrifft die Verjährung nur die Anschließungsbeiträge für Kanal und Verkehr.

*Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2020 und 2021 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 23.800 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

*Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).*

### **Bereitstellungsgebühr**

Laut der gültigen Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 190 Euro jährlich eingehoben. Dadurch können Einnahmen von durchschnittlich rund 2.100 Euro pro Jahr lukriert werden. Allerdings ist in der Wassergebührenordnung keine Gebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage vorgesehen.

*Die Marktgemeinde Pram sollte auch in der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorsehen.*

### **Freizeitwohnungspauschale**

Laut neuer Rechtslage müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich seit dem Jahr 2019 eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 72 Euro bzw. über 50 m<sup>2</sup> 108 Euro.

Der Gemeinderat hat sich bis zum Jahr 2021 gegen die Vorschreibung der Freizeitwohnungspauschale einschließlich des Zuschlags ausgesprochen. Eine Einhebung beider Abgaben soll erst ab dem Jahr 2022 erfolgen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 13. Jänner 2022 liegt vor.

*Die Gemeinde hat gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 die zu entrichtende Abgabe zu eruieren, entsprechend einzuheben und abzuführen. Inwieweit eine Nachforderung der Freizeitwohnungspauschale seit Inkrafttreten des Gesetzes besteht, ist mit der zuständigen Stelle beim Land OÖ abzuklären.*



## **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>4</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>5</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 48a“<sup>6</sup> lagen nach Auskunft der Gemeinde keine Ausnahmen vor.

### **Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001<sup>7</sup>**

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während unserer Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

*Die Gemeinde hat, über Antrag der Eigentümer, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu erlassen.*

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen<sup>8</sup>**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

Des Weiteren war festzustellen, dass für vereinzelte Veranstaltungen aufgrund der erwarteten Besucheranzahl das falsche Formular verwendet wurde. Auf die verpflichtende Verwendung des Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden) gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2019 wird hingewiesen.

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum 40 Euro pro Hund sowie 20 Euro für Wachhunde. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Im Jahr 2021 konnten aus diesem Titel Einnahmen in Höhe von rund 4.200 Euro erzielt werden.

---

<sup>4</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>5</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>6</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

<sup>7</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

<sup>8</sup> Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

## Gemeindevertretung

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben der Bürgermeisterin wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass die Bürgermeisterin die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2021 nicht einhielt.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher von der Bürgermeisterin einzuhalten sind.*

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>		
Gesetzlicher Rahmen	5.272	5.654
Höchstgrenze laut 1. NVA	500	1.000
getätigte Ausgaben	0	694
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>0,00</b>	<b>69,38</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>		
Gesetzlicher Rahmen	10.545	11.309
Höchstgrenze laut 1. NVA	4.500	4.000
getätigte Ausgaben	1.847	4.540
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>41,04</b>	<b>113,50</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum (2020 und 2021) durchschnittlich zu rund 37 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden für beide Zwecke rund 5.200 Euro bzw. 2,82 Euro je Einwohner verausgabt. Der Bürgermeisterin kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

### Verfügungsmittel

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten fanden sich bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2020 Verpflegungskosten für eine wasserrechtliche Verhandlung, wofür ein Vorsteuerabzug möglich gewesen wäre. Dies betraf auch Kosten für eine Luftaufnahme (Kläranlage) im Jahr 2021, die dem Ansatz „851 – Abwasserbeseitigung“ zugeordnet werden hätten müssen.

*In Hinkunft sollte für Ausgaben im Siedlungswasserbereich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden, wobei grundsätzlich auf eine ansatzmäßig korrekte Verbuchung hingewiesen wird.*

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2020: 1 Sitzung, 2021: 2 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

*Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.*

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

*Da seit der Buchhaltungsumstellung (Kameralistik auf VRV 2015) beträchtliche Abgänge bestehen, wird dem Gremium auch nahegelegt, in seinen Sitzungen die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln.*

## Investitionen

Für den Rechnungsabschluss 2019 galt noch das Haushaltsrecht auf Basis der Kameralistik (VRV 1997). Mit dem Haushaltsjahr 2020 haben die oberösterreichischen Städte und Gemeinden erstmalig das neue Haushaltsrecht (Oö. GemO 1990 und Oö. GHO) auf Basis der VRV 2015 anzuwenden. Mit der VRV 2015 fielen Soll- und Ist-Buchungen zur Gänze weg und es konnte ein Ausgleich der Überschüsse und Fehlbeträge, die sich bis zum 31. Dezember 2019 kumuliert haben, nicht mehr erfolgen. Etwaige Überschüsse oder Abgänge mussten manuell im Nachtragsvoranschlag 2020 bzw. spätestens im Rechnungsabschluss 2020 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als Finanzierungssaldo übernommen werden.

Wie bereits angemerkt, stellte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen seit dem Jahr 2020 im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung fest, dass die kumulierten IST-Abgänge aus dem Rechnungsabschluss 2019 nicht mehr in den Folgejahren (2020 und 2021) ausgewiesen wurden.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurde bei der Gebarungseinschau auch das Haushaltsjahr 2019 miteinbezogen, wobei festzustellen war, dass bei insgesamt 5 Bauvorhaben IST-Überschüsse bzw. IST-Abgänge in Höhe von insgesamt rund 270.300 Euro bestanden, die seit dem Jahr 2020 nicht mehr in den Rechenwerken (VRV 2015) aufscheinen:

<b>Vorhaben</b>	<b>Fehlbetrag/ Überschuss</b>
Sanierung Kindergarten	-65.578 Euro
Unterhaltung von Fließgewässern	-24.507 Euro
Straßenbau „Gries“	-20.935 Euro
Brunnenbau Pramwald, Sanierung Hochbehälter	-210.904 Euro
Hausanschlüsse (Kanal)	51.649 Euro
<b>Summe Ende Finanzjahr 2019:</b>	<b>-270.275 Euro</b>

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Generalsanierung Kindergarten

Die Pfarre Pram ist Grund- und Gebäudeeigentümer und Betreiber des Kindergarten Pram. Der seit 1973 errichtete Kindergarten wurde ursprünglich 2-gruppig mit einem Bewegungsraum errichtet. Im Jahr 1992 wurde eine weitere Gruppe zugebaut. Das anfängliche Hauptziel den Kindergarten zu sanieren war, eine Qualitätsverbesserung sowie behindertengerechte Zugänge herzustellen und das zeitlich befristete Krabbelstubenprovisorium im Kindergarten zu integrieren.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht ein maximal förderbarer Kostenrahmen von der zuständigen Fachabteilung von 968.100 Euro netto, wofür die Gemeinde im Juni 2016 einen Finanzierungsplan erhielt. Dieser Gesamtkostenrahmen sieht neben den Fördermitteln des Landes (LZ+BZ) auch Bundesmittel sowie ein Darlehen von rund 180.600 Euro vor. Der Protokollauszug (Gemeinderatssitzung) zur Beschlussfassung des Finanzierungsplans liegt vor.

Da sich kurz nach Baubeginn der Bedarf für eine zweite Krabbelstubengruppe herausstellte, genehmigte die Fachabteilung eine Projektausweitung. Im Zuge der Endabrechnung ergaben sich Gesamterrichtungskosten von rund 1.238.400 Euro netto (ohne Grundkosten), wofür ein endgültiger maximal förderbarer Kostenrahmen von rund 1.237.900 Euro netto erging. Mit November 2018 erhielt die Gemeinde neuerlich einen Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von rund 1.253.800 Euro netto (inkl. Grundkosten). Der Protokollauszug (Gemeinderatssitzung) zur Beschlussfassung des Finanzierungsplans liegt ebenfalls vor.

Bei der Durchsicht der Verrechnungsunterlagen zwischen der Gemeinde und der Pfarre Pram war zu entnehmen, dass es zu diversen Fehlbuchungen kam. Mitunter wurden laufende Betriebsausgaben der Pfarre fälschlicherweise dem Bauvorhaben zugeordnet, wodurch es auch zu Differenzen bei der Abgangsdeckung kam.

Der Rechnungsabschluss 2019 zeigte beim gegenständlichen Vorhaben einen Abgang in Höhe von rund 65.600 Euro. Da im Jahr 2020 noch Fördermittel in Höhe von 71.500 Euro in Aussicht gestellt waren, konnte der Fehlbetrag bedeckt werden. Dazu ist kritisch festzuhalten, dass weder der Abgang aus dem Jahr 2019 in den Rechenwerken 2020 und 2021 buchhalterisch dargestellt noch die erhaltenen Fördermittel aus dem Jahr 2020 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ abgebildet wurden.

*Die Gemeinde hat künftig bei Bauvorhaben ein entsprechendes Augenmerk auf die finanzielle Abwicklung zu richten und dies auch in den Rechenwerken abzubilden.*

### **Unterhaltung von Fließgewässern und Straßenbau „Gries“**

Der Rechnungsabschluss 2019 schließt auch das Vorhaben Fischaufstieg „Mühlbach“ und das Vorhaben Straßenbau „Gries“ ein, welche ebenfalls Abgänge in Höhe von rund 24.500 Euro bzw. rund 20.900 Euro aufweisen. Für ersteres Vorhaben konnten im darauffolgenden Jahr noch Fördermittel des Bundes vereinnahmt werden, wodurch letztlich ein Fehlbetrag von rund 2.800 Euro verblieb. Für das Straßenbauvorhaben war gänzlich keine Gesamtfinanzierung gesichert. Eine entsprechende Darstellung in den künftigen Rechenwerken war ebenfalls nicht zu ersehen.

*Im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben wird § 80 Oö. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur insoweit fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind.*

### **Brunnenbau Pramwald und Hausanschlüsse (Kanal)**

Dieses Vorhaben zeigte ebenfalls einen Abgang im Rechnungsabschluss 2019 in Höhe von rund 210.900 Euro. Im Jahr 2020 ergaben sich weitere Ausgaben von rund 16.300 Euro, für die noch eine Ausfinanzierung gefunden werden muss. Hingegen besteht beim Vorhaben „Hausanschlüsse Kanal“ ein Überschuss in Höhe von rund 51.600 Euro, der ebenfalls nicht in den nachfolgenden Rechenwerken zu ersehen ist.

Die Abgänge und Überschüsse der oa. Vorhaben werden derzeit teilweise über das Girokonto finanziert. Klargestellt wird, dass eine mehrjährige Zwischenfinanzierung nicht zulässig ist.

*Die Gemeinde hat das Vorhaben „Brunnenbau Pramwald“ zweckentsprechend gegebenenfalls mit einem Siedlungswasserbaudarlehen auszufinanzieren.*

*Die Gemeinde hat die IST-Überschüsse bzw. die IST-Abgänge der einzelnen investiven Einzelvorhaben des außerordentlichen Haushalts aus dem Rechenwerk 2019 im Nachtragsvoranschlag 2022 (VRV 2015) bzw. spätestens im Rechnungsabschluss 2022 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als Finanzierungssaldo zu übernehmen.*

Grundsätzlich haben die Gemeinden in der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Fremdmittellage darzulegen.

*Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz (vor Beschlussfassung im Gemeinderat) ist eine Korrektur mittels einer Bestandsveränderungsbuchung (930/935) durchzuführen.*

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 Fehlbeträge bzw. Überschüsse ausgewiesen wurden. Zudem gibt es Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur weiteren Mittelverwendung:

<b>Vorhaben</b>	<b>Fehlbetrag/ Überschuss</b>	<b>geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse</b>
Straßenbau	-32.839 Euro	Bedeckung voraussichtlich mit LZ und Eigenmitteln der Gemeinde
Erweiterung WVA Oberprenning	11.642 Euro	Wird für weitere Ausgaben im Jahr 2022 verwendet
Erweiterung ABA Oberprenning	-202.866 Euro	Bedeckung mit Darlehen
<b>Saldo Ende 2021 gesamt:</b>	<b>-224.063 Euro</b>	

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Jänner 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026.

### **Investitionsvorschau**

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen von insgesamt rund 1.351.100 Euro vorgesehen. Die Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen die Sanierung der Mehrzweckhalle, der Grundankauf für das neue Feuerwehrzeughaus und den Straßenbau. Angemerkt wird, dass die Realisierung des Feuerwehrzeughauses nicht im MEFP enthalten und dafür eine entsprechende Prioritätenreihung erforderlich ist.

### **Gewährung von Bedarfszuweisungen**

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß Richtlinien zur Gewährung von Bedarfszuweisungen (BZ) für investive Einzelvorhaben ein Baubeginn bzw. eine Auftragsvergabe erst nach Vorliegen eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans vorgenommen werden darf. Nachträglich gestellte Ansuchen um BZ für bereits begonnene oder fertiggestellte Bauvorhaben bzw. durchgeführte Auftragsvergaben werden gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ abgelehnt.

Neben der Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat ist auch ein Protokollauszug an die Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Zuge der Durchsicht der laufenden Bauvorhaben war festzustellen, dass bei den Projekten „LED-Straßenbeleuchtung“ und „Sanierung Mehrzweckhalle“ bereits Aufträge vergeben wurden, obwohl die Beschlussfassung des Finanzierungsplans sowie die Protokollauszüge nicht vorlagen. Aufgrund der Gegebenheiten werden voraussichtlich bereits gewährte BZ rückzuerstatten sein.

*Im Zusammenhang mit der Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind jedenfalls die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu beachten.*

## **Gemeinde-KG**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2007 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Pram & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Musikprobenraumbau“ abgewickelt.

### **Gebarung und finanzielle Lage**

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt jährliche Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 2.300 Euro. Die Überschüsse ergaben sich hauptsächlich durch die Vereinnahmung der Mieten einschließlich der Betriebskostensätze. Durch die Vermietung konnten jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 1.600 Euro lukriert werden. Die Betriebskosten beliefen sich auf durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Jahr.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 7.800 Euro pro Jahr. Nach Gegenrechnung sämtlicher Aufwände und Erträge (Mieteinnahmen) verblieb im Vergleichszeitraum ein negatives Nettoergebnis von durchschnittlich rund 5.500 Euro pro Jahr. Das hohe Minus begründet sich, da im Anlagenspiegel keine Auflösungen von Investitionszuschüssen ausgewiesen wurden.

*Auch wenn die Gemeinde bereits die Auflösung der „Gemeinde-KG“ mit Jänner 2022 beschlossen hat, sind sämtliche Investitionszuschüsse zu eruieren bzw. im Vermögen nachzuerfassen.*

Offene Darlehen bzw. erforderliche Annuitätendienste waren im Prüfungszeitraum keine zu bestreiten. Das Girokonto wies am Ende des Rechnungsjahres 2021 ein Guthaben in Höhe von rund 12.800 Euro auf.

*Im Hinblick auf den bestehenden Überschuss in der „Gemeinde-KG“ wird eine Rückführung der liquiden Mittel in Form einer Gesellschafterentnahme in den Gemeindehaushalt empfohlen.*

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat die Marktgemeinde Pram mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Pram ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 5. Juli 2022 mit der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Marktgemeinde Pram durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, August 2022

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Christoph Schweitzer, MBA